

Verhandlungsschrift

der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pölstal vom 16.12.2021, Beginn 18.30 Uhr.

Λ.	n.,	<i>i</i> es	00	ึ่~	
н	IΙΛΛ	ハート	-1	1(1	

Bgm. Mayer Alois (ÖVP) als Vorsitzender GR Rainer Ulfried (SPÖ)

Vizebgm. DI (FH) Simbürger Hubert (SPÖ) GR Rumpold Friedbert (ÖVP)

GK Kobald Manuel (SPÖ) GRⁱⁿ Sengl Sonja (ÖVP)

GRⁱⁿ Fritz Friederike (ÖVP) GR Ing. Spiegel Renè (SPÖ)

GR Fussi Andreas (ÖVP)

LAbg. GR Reif Robert (Neos)

GR Haingartner Ewald (ÖVP) GRⁱⁿ Weiß Petra (SPÖ)

GR Höflechner Helmut (SPÖ)

Entschuldigt waren:

GR Ing. Lerchegger Udo (ÖVP) GR Cermak Andreas (FPÖ)

Nicht entschuldigt waren: ---

Tagesordnung:

- TOP 1 Förderprojekt Community Nurse für ISGS Oberes Pölstal (**Dringlichkeitsantrag**).
- TOP 2 Bericht des Bürgermeisters.
- TOP 3 Bericht der Fachausschüsse.
- TOP 4 Voranschlag 2022.
- TOP 5 Festsetzung Hebesätze.
- TOP 6 Höhe und Vergabe des Kassenstärkers.
- TOP 7 Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen und Zahlungsverpflichtungen.
- TOP 8 Dienstpostenplan (Stellenplan).
- TOP 9 Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung.
- TOP 10 Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe.
- TOP 11 Mittelfristiger Haushaltsplan 2022-2026.
- TOP 12 Änderung Örtliches Entwicklungskonzept 0.03 "PVA TauernWind".
 - a. Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 8-wöchigen Auflage eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.
 - b. Beratung und Beschlussfassung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.03 "PVA TauernWind"
- TOP 13 Änderung Flächenwidmungplan-Änderungsverfahren 0.05 "PVA TauernWind".
 - a. Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 8-wöchigen Auflage eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.
 - b. Beratung und Beschlussfassung des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens 0.05 "PVA TauernWind"
- TOP 14 Änderung der Wassergebührenverordnung.
- TOP 15 Änderung der Kanalabgabenordnung.
- TOP 16 Änderung der Müllabfuhrordnung.
- TOP 17 Eigenjagd Schneeberger.
- TOP 18 Ankauf eines E-Autos für die Gemeinde.
- TOP 19 Verkauf des Grundstückes Nr. 1136/5, KG 65609 St. Oswald.
- TOP 20 Grundsatzbeschluss Grundkauf KG Bretstein Teile von Grundstück Nr. 332/1 und 328/2.
- TOP 21 Sitzungsplan für 2022.
- TOP 22 Errichtung eines Briefkastens für Kinderwünsche (**Dringlichkeitsantrag**).
- TOP 23 Allfälliges.

Nicht öffentlich:

- TOP 24 Personalangelegenheiten.
 - a) Aufnahme eines Gemeindebediensteten.
 - b) Gewährung von Zulagen.
 - c) Dienstverträge.
 - d) Organigramm.
- TOP 25 Wohnungsvergaben.
- TOP 26 Offene Rechnungen Winterdienst.
- TOP 27 Allfälliges.

Herr Bürgermeister eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Zuhörer und Zuhörerinnen, die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Herr Bürgermeister erklärt, dass die Ladungen zur Sitzung zeitgerecht erfolgt sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Entschuldigt werden die Gemeinderäte Ing. Udo Lerchegger und Andreas Cermak. Bgm. verliest die Entschuldigung von GR Cermak und weist auf die derzeit gültige COVID19 Verordnung hin.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, den Dringlichkeitspunkt "Förderprojekt Community Nurse für ISGS Oberes Pölstal" als Tagesordnungspunkt 1.) in die Tagesordnung aufzunehmen. Einstimmig angenommen, offene Abstimmung.

Herr Bürgermeister verliest den Dringlichkeitsantrag der Fraktion NEOS, betreffend die "Errichtung eines Briefkastens für Kinderwünsche".

Herr Bürgermeister verliest weiters den Dringlichkeitsantrag der Fraktion NEOS, betreffend "Keine Erhöhung der Wasser-, Abwasser- und Müllgebühren 2022".

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die Gemeinderatssitzung für 5 Minuten zu unterbrechen um die Beratung in den jeweiligen Fraktionen zu ermöglichen.

Einstimmig angenommen, offene Abstimmung.

Nach 5minütiger Unterbrechung stellt Herr Bürgermeister den Antrag, den Dringlichkeitspunkt "Errichtung eines Briefkastens für Kinderwünsche" als Tagesordnungspunkt 22.) in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einstimmig angenommen, offene Abstimmung.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag "Keine Erhöhung der Wasser-, Abwasser- und Müllgebühren 2022" nicht auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI(FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Haingartner Ewald, GR Höflechner Helmut, GR Rainer Ulfried, GR Rumpold Friedbert, GR Ing. Spiegel Rene, GRⁱⁿ Sengl Sonja, GRⁱⁿ Weiß Petra.

Gegen den Antrag stimmt: LAbg. GR Reif Robert.

Gemäß § 54 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung stellen nachfolgende Gemeinderäte Anfragen, die anschließend vom Bürgermeister beantwortet wurden (F = Frage, A = Antwort):

F: LAbg. GR Reif stellt die Anfrage, betreffend Parken auf dem Dorfplatz in St. Oswald.

A: Herr Bürgermeister antwortet, dass mit Herrn Semlitsch ein Telefonat stattgefunden hat. Weiters ist ein diesbezügliches Schreiben an Herrn Semlitsch ergangen und hat dieser nun um einen Termin für Jänner 2022 ersucht.

F: LAbg. GR Reif erkundigt sich, wann die Schneehaufen in Oberzeiring weggeräumt werden. Weiters wäre im Bereich Haunschmidt eine Räumung des Gehsteiges notwendig.

A: Herr Bürgermeister antwortet, dass dies nächste Woche erledigt wird. Es waren leider sehr wichtige Dinge zu erledigen, deshalb kommt es derzeit zu Verzögerungen.

F: GR Spiegel erkundigt sich, betreffend Fußgängerübergang Bereich Jannach.

A: Herr Bürgermeister antwortet, dass ein Gespräch mit Herrn Ing. Auinger stattfinden wird.

Zu 1.) Projekt Community Nurse für ISGS Oberes Pölstal (Dringlichkeitsantrag).

Herr Bürgermeister berichtet, dass es hierfür ein förderbares Projekt gibt. Er begrüßt Herrn Gottfried Lautner, ehemaligen GF des SMP Pflegedienstes und übergibt ihm das Wort. Dieser nimmt die Projektvorstellung für Community Nurse vor.

Herr Bürgermeister dankt Herrn Lautner für die Präsentation und stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den eingereichten Projektantrag zu genehmigen und das Projekt Community Nurse für ISGS Oberes Pölstal zu unterstützen.

Einstimmig angenommen, offene Abstimmung.

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pölstal vom 16.12.2021

Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters.

- a) Herr Bürgermeister berichtet über die Schneeräumung und teilt mit, dass es immer wieder zu Problemen mit Anrainern kommt. Ein Dank an die Mitarbeiter für die gute Durchführung der Schneeräumung.
- b) Herr Bürgermeister berichtet über den derzeitigen Schichtbetrieb im Gemeindeamt während des Lockdowns. Es gibt keine diesbezüglichen Probleme bzw. Beschwerden.
- c) Herr Bürgermeister berichtet, dass mit der Ausgabe des "Pöls-Taler" begonnen wurde und sehr gut angenommen wird.
- d) Herr Bürgermeister berichtet, dass der geplante Termin mit den Grundbesitzern, betreffend Verbauung Zugtalbach, aufgrund der Covid Situation auf Jänner 2022 verschoben werden musste.
- e) Herr Bürgermeister berichtet, dass beim Landforst Möderbrugg ein Ausbau mit rund Euro 2,5 Millionen erfolgen wird.
- f) Herr Bürgermeister berichtet, dass die Trophäenschau 2022 und in den Folgejahren in Möderbrugg in den Energieferien stattfinden wird.

Zu 3.) Bericht der Fachausschüsse.

Weg- und Bauhofausschuss:

GR Rumpold berichtet, dass seit der letzten Gemeinderatsitzung keine Ausschusssitzung stattgefunden hat. Die Schneeräumung ist bereits sehr intensiv im Gange und hat es am Beginn einige Probleme gegeben. Weiters wurde das Bauholz für die Leitschienen im Gemeindewald geschlägert.

Bildungs- und Kulturausschuss:

GRin Weiß berichtet, dass die Laptops für die Schulen bereits geliefert und weitergegeben wurden. Anfallende Selbstkosten sind dafür in Höhe von Euro 50,00 angefallen. Die Geräte gehören des Kindern der 5 und 6 Schulstufe.

Waldausschuss:

GR Lerchegger teilt mit, dass das Holz für die Leitschienen im Gemeindewald geschlägert wurde und im Jänner 2022 eine Ausschusssitzung stattfinden wird.

Zu 4.) Voranschlag 2022.

Herr Bürgermeister übergibt das Wort an GK Manuel Kobald. Dieser erläutert anhand von Power-Point-Folien den Voranschlag 2022 wie folgt:

Voranschlag 2022 (Ergebnishaushalt):

Angaben in Euro (Vergleich VA 2022 und NVA 2021)

	MVAG	Mittelverwendungs- und - aufbringungsgruppen	VA 2022	NVA 2021	Differenz
Ebene	Code 21	(1. Ebene) Summe Erträge	5 440 200 00	F 700 000 00	222 502 02
30		Somme Emage	5.449.300,00	5.782.800,00	-333.500,00
SU	22	Summe Aufwendungen	6.069.600,00	5.866.700,00	202.900,00
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-620.300,00	-83.900,00	-536.400,00
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	620.300,00	83.900,00	536.400,00
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushalts-			
		rücklagen (SA 0 + / - SU23)	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2022 (Finanzierungshaushalt):

Angaben in Euro (Vergleich VA 2022 und NVA 2021)

7 (119 01)		oro (vergieron v.A. 2022 oria 1477	1 2021)		
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und - aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	NVA 2021	Differenz
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	4.985.200,00	5.572.200,00	-587.000,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	5.205.900,00	4.750.900,00	455.000,00
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	-220.700,00	821.300,00	-1.042.000,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	521.500,00	463.200,00	58.300,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.808.100,00	1.207.900,00	600.200,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-1.286.600,00	-744.700,00	-541.900,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungs- saldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.507.300,00	76.600,00	-1.583.900,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.150.900,00	1.203.400,00	-52.500,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	252.600,00	411.800,00	-159.200,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	898.300,00	791.600,00	106.700,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-609.000,00	868.200,00	-1.477.200,00

LAbg. GR Reif hinterfragt gewisse Positionen im dargestellten Voranschlag 2022 und werden diese von GK Kobald beantwortet.

Herr Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf für den Voranschlag durch 2 Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wurde. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2022 in der vorliegenden Form beschließen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI(FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Haingartner Ewald, GR Höflechner Helmut, GR Rainer Ulfried, GR Rumpold Friedbert, GR Ing. Spiegel Rene, GRⁱⁿ Sengl Sonja, GRⁱⁿ Weiß Petra.

Gegen den Antrag stimmt: LAbg. GR Reif Robert.

zu 5.) Festsetzung Hebesätze.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

Für die Gemeindeabgaben werden nachstehende Hebesätze festgelegt:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe: 500 v.H.

b) für sonstige Grundstücke: 500 v.H.

Die Lustbarkeitsabgabe wird im Haushaltsjahr 2022 weitererhoben.

Die Hundeabgabe wird im Haushaltsjahr 2022 weitererhoben.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 6. Höhe und Vergabe des Kassenstärkers.

Herr Gemeindekassier Kobald berichtet, dass die Ausschreibung der Aufnahme eines Kassenstärkers für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt ist. Es besteht die Möglichkeit, den Kassenstärker bis zu ¼ der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages festzusetzen. Es wurden 4 Banken zur Anbotslegung eingeladen. Das Volumen beträgt Euro 1.350.000,-- mit Laufzeit vom 01.01. bis 31.12.2022. Nachfolgende Angebote liegen vor:

a.) BAWAG
b.) Raiffeisen Zirbenland
c.) Raiffeisen Pölstal
d.) Uni Credit
0,500 % Aufschlag
1,720 % Aufschlag
1,125 % fix
nicht angeboten

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Höhe des Kassenstärkers mit Euro 1.350.000,- festzulegen und an die BAWAG als Bestbieter zu vergeben. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

zu 7.) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen und Zahlungsverpflichtungen.

Herr Gemeindekassier Kobald berichtet, dass derzeit die Aufnahme von 2 Darlehen notwendig ist und zwar für das Reihenhaus in Oberzeiring und für den Radweg Möderbrugg bis Oberzeiring.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung der investiven Vorhaben bestimmt sind, mit Euro 1.149.900,- festzusetzen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI(FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Haingartner Ewald, GR Höflechner Helmut, GR Rainer Ulfried, GR Rumpold Friedbert, GR Ing. Spiegel Rene, GRⁱⁿ Sengl Sonja, GRⁱⁿ Weiß Petra.

Gegen den Antrag stimmt: LAbg. GR Reif Robert.

zu 8.) Dienstpostenplan (Stellenplan).

Herr Gemeindekassier Kobald berichtet, dass im Dienstpostenplan insgesamt 26 Personen mit einer Vollzeitäquivalente von 22,18 für die Gemeinde tätig sind. Im Vorjahr waren es 22,04.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan (Stellenplan), der ein integrierter Bestandteil des Voranschlages 2022 ist, in der vorliegenden Form beschließen: Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 9.) Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung.

Herr Gemeindekassier Kobald erläutert die Investitionstätigkeiten wie folgt:

Als **einjährige investive Einzelvorhaben** sind geplant:

•	Adaptierungen Gemeindeamt	€ 100,00*
•	Ausstattung Freizeitanlage Möderbrugg	€ 5.000,00
•	Ausstattung Bauhof (diverse Maschinen)	€ 5.000,00
•	Ankauf diverser Grundstücke	€ 170.000,00
•	Errichtung Abstellplätzen (Parkplatz Fernwärme)	€ 100,00*

Als **mehrjährige investive Einzelvorhaben 2022** sind geplant:

•	Sanierung Außenanlagen MS Oberzeiring (2022)	€ 20.000,00
•	Rad- und Gehwege KIP (2022)	€ 200.000,00
•	Umbau Musikerheim St. Oswald (2022)	€ 100,00*
•	Straßensanierungen (2022)	€ 100,00*
•	Hochwasserschutzverbauung Zugtalbach (2022)	€ 10.000,00
•	Glasfaserausbau Bretstein (2022)	€ 20.000,00
•	Kauf und Aufschließung Gewerbepark (2022)	€ 300.100,00*
•	Sanierung Schneebergerhaus (2022)	€ 100.000,00*
•	Reihenhausbau Oberzeiring (2022)	€ 883.00,00
•	Kurparkstiege Oberzeiring (2022)	€ 30.000,00
•	Straßenbeleuchtung (2022)	€ 100,00*

Diese Anschaffungs- und Herstellungskosten werden im Wesentlichen durch Eigenmittel, Förderungen, KIP, Rücklagen, Darlehen sowie durch Bedarfszuweisungsmittel finanziert.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Nachweis für die Investitionstätigkeiten und deren Finanzierung, wie im Voranschlag und Vorbericht zum Voranschlag 2022 angeführt, zu genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 10.) Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe.

Herr Gemeindekassier Kobald berichtet, dass die Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG im Jahr 2022 wieder eine Eigenkapitalzuführung benötigen wird, die Kurhaus Vermietungs-KG wird kein Kapital von der Gemeinde benötigen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die vorliegenden Wirtschaftspläne für die Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG und die Kurhaus Vermietungs-KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 11.) Mittelfristiger Haushaltsplan 2022-2026.

Herr Gemeindekassier Kobald erläutert den mittelfristigen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 – 2026 wie folgt:

Ergebnishaushalt:	Finanzierungshaushalt
2022: € 0,00	2022: € - 609.000,00
2023: € - 524.200,00	2023: € - 239.700,00
2024: € - 711.500,00	2024: € - 239.700,00
2025: € - 744.100,00	2025: € - 246.300,00
2026: € - 563.400,00	2026: € - 225.300,00

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Mittelfristigen Haushaltsplan für 2022 – 2026 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI(FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Haingartner Ewald, GR Höflechner Helmut, GR Rainer Ulfried, GR Rumpold Friedbert, GR Ing. Spiegel Rene, GRⁱⁿ Sengl Sonja, GRⁱⁿ Weiß Petra. Stimmenthaltung: LAbg. GR Reif Robert.

Zu 12.) Änderung Örtliches Enwicklungskonzept 0.03 "PVA TauernWind".

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 8-wöchigen Auflage eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

Herr Bürgermeister berichtet, dass in der 8wöchigen Auflagefrist gegen die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.03 "PVA TauernWind" 10 Einwendungen/Stellungnahmen eingebracht wurden. Diese werden einzeln verlesen und wie folgt behandelt.

1. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Referat Landesforstdirektion:

Im Rahmen einer Anfrage der Abteilung 13 Bau- und Raumordnung vom 23.07.21 wurde die A10 Referat Landesforstdirektion Fachbereich Wildökologie gebeten, eine Stellungnahme zum FWP u. ÖEK-Änderung 0.03 + FWP-Änderung 0.05 "PV Tauernwind" zu geben:

Auf Grund der Vorbelastung des Standortes durch den Tauernwindpark und die bereits errichteten PV Freiflächenanlagen erscheint ein weiterer Ausbau des Standortes durchaus nachvollziehbar. Auch die Voraussetzungen wie z.B. die Stromableitung/Einspeisemöglichkeit sprechen für einen weiteren Ausbau.

Für den Bau der gegenständlichen PV Freiflächenanlage wäre ein jagdrechtliches Prüfverfahren gemäß § 58 Abs. 2a Z. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes für die nach der Vogelschutzrichtlinie als jagdbar angeführten oder als jagdbar genannten Vogelart Birkwild notwendig. In einem solchen Verfahren wäre zu prüfen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 58 Abs. 2a Z. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes gegeben ist, nämlich ob insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, eine erhebliche Auswirkung (Störung) auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung der nach der Vogelschutzrichtlinie als jagdbar angeführten oder als jagdbar genannten Vogelarten, im gegenständlichen Fall des Birkwildes, vorliegt. Wie im Fachbericht zur "Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pölstal, Widmungsanlass PV-Freiflächenanlage, Standortprüfung und Strategische Umweltprüfung" korrekt dargestellt, ist das Projektgebiet der Lebensraum für die nach § 2 JagdG als Wild genannte Art Birkwild. Das Birkwild (Tetrao tetrix) ist nach

Vogelschutzrichtlinie in Anhang I geschützt. Die Rote Liste Österreichs weißt das Birkwild als NT (Near Threatened = potentiell gefährdet) und eine hohe Verantwortung für Österreich aus.

Für die Beurteilung von Projekten sind aber aus fachlicher Sicht einerseits die vorhandenen Schutzgüter (hier Birkwild) und andererseits die Eingriffserheblichkeit durch das Projekt von entscheidender Bedeutung.

Die Erhebungen zum oben genannten Fachbericht zum Zustand des Birkwildes decken sich recht gut mit den parallel durchgeführten Zählungen der örtlichen Jägerschaft, die der Behörde ebenfalls vorliegen. Danach liegen die größten und wichtigsten Balzplätze zwar weiter westlich im Bereich bei der Klosterneuburger Hütte und der Tanzstattkapelle, aber auch östlich der bestehenden PV-Anlage, mitten im Planungsgebiet, gibt es mindestens einen Balzplatz (Schlüsselhabitat) mit ca. 3-5 Vögeln (vgl. Abb. 1 / siehe Originaleinwendung).

Die Brutplätze werden laut Fachbericht in der etwas tiefer gelegen in der Kampfzone des Waldes erwartet, welche ebenfalls zum Projektgebiet zählt. Auch die Abbildung der direkten und indirekten Nachweise zeigt deutlich, dass sich im Bereich der geplanten Anlagen zum Lebensraum des Birkwildes zählt (vgl. Abb. 2 / siehe Originaleinwendung).

Durch das Vorhandensein von Schlüsselhabitaten wie einem Balzplatz, ist eine hohe IST-Sensibilität für das Projektgebiet gegeben. Die Verbauung dieses Balzplatzes ist als eine hohe Eingriffsintensität zu werten, wodurch sich eine hohe Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Birkwild ergibt.

Durch den Bau des Windparks und der bestehenden PV Anlage ist der lokale Birkwildbestand bereits erheblich vorbelastet. Der Birkwildbestand hat sich im Vergleich zurzeit vor dem Bau des Windparks deutlich reduziert, inzwischen aber wieder auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert. Eine weitere Verschlechterung ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen führt daher zu einer Kumulation negativer Einflüsse, die für das Schutzgut durchaus ein erhebliches Ausmaß annehmen könnte.

Der Verlust von weiteren Lebensräumen, insbesondere eines Balzplatzes im Bereich der geplanten PV Freiflächenanlagen hat damit erheblich störende Auswirkungen. Damit muss das Projekt in der vorgelegten Form für den Fachbereich Wildökologie als nicht genehmigungsfähig abgelehnt werden.

Auch muss darauf hingewiesen werden, dass die Formulierung "Seitens Auftraggeber wurde die Erteilung einer Rodungsbewilligung durch die Forstbehörde vorabgestimmt und in Aussicht gestellt" (Entwurf zur Auflage S. 9) als etwas "voreilig" zu bezeichnen ist und damit die Faktenlage etwas tendenziös dargestellt wird:

Im Entwurf zur Auflage steht korrekt unter dem Punkt Prüfliste 1: Gemäß REPRO Obersteiermark West 2016 liegt der Großteil des Gebietes im Landschaftsteilraum "Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland". Möglichkeit eines mittleren Konfliktpotenziales aufgrund der Lage im o.a. Landschaftsteilraum: Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesem Teilraum ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen, wobei besonders auf die landschaftsbildliche und waldökologische Qualität des Standortes Rücksicht zu nehmen ist. Wo die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes gefährdet ist, sind Photovoltaik- Freiflächenanlagen in der Regel nicht mit den Standortverhältnissen vereinbar.

Wie aus Abbildung 3 ersichtlich, liegt ein nicht unerheblicher Teil der Flächen der geplanten PV Anlagenerweiterung vor allem in der sogenannten "Kampfzone" (rosa), welche laut Waldentwicklungsplan für die Schutzfunktion die Wertstufe 3 (höchste Stufe) aufweist. Laut dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen Stand 04/21 ist das "Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone" als Bereich mit einem hohen Konfliktpotential / in der Regel nicht vereinbar (rote Zone) ausgewiesen. Wörtlich steht dort: "PV-Freiflächenanlagen sind mit dem hochalpinen Erscheinungsbild und mit der besonderen Eingriffssensibilität des Teilraumes in der Regel nicht vereinbar".

Der darunterliegende rot dargestellte Waldstreifen (vgl. Abb. 3) ist als "Schutzwald und Wälder mit hoher Schutzfunktion ausgewiesen". Auch diese Flächen weisen im Waldentwicklungsplan die höchste Wertstufe (3) in der Schutzfunktion aus. Wie im Auflagenentwurf korrekt zitiert steht dazu im Leitfaden: "Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen, wobei besonders auf die landschaftsbildliche

und waldökologische Qualität des Standortes Rücksicht zu nehmen ist. Wo die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes gefährdet ist, sind PV-Frei-flächenanlagen in der Regel nicht mit den Standortverhältnissen vereinbar."

Ein mittleres Konfliktpotential könnte dagegen in der daran anschließenden in Abbildung 3 (siehe Originaleinwendung) grün dargestellten Zone bestehen. Hier wäre theoretisch ein Überwiegen eines öffentlichen Interesses (Energiegewinnung) gegenüber der Walderhaltung möglich. Wobei auch in dieser grünen Zone im Waldentwicklungsplan noch eine erhöhte Schutzfunktion (Stufe 2) ausgewiesen ist.

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird mitgeteilt das von der geplanten PV Anlage Tauernwind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Fachbereichs Wildökologie ausgehen und damit keine Genehmigungsfähigkeit nach § 58 Abs. 2a Z. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorliegt.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Punkte der Einwendung werden wie folgt themenbezogen behandelt: Wildökologie (Birkwild)

Entsprechend der Einwendung werden nach Abstimmung zwischen der F&P Netzwerk Umwelt GmbH und dem zuständigen Amtssachverständigen für Wildökologie die nördlichen Flächen nach der Auflage reduziert, um den Birkwildbestand zu schützen. Die Notwendigkeit eines jagdrechtlichen Prüfverfahrens gemäß § 58 Abs. 2a Z. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes wird als Monitoringmaßnahme im Umweltbericht ergänzt. Ebenso wurde von der F&P Netzwerk Umwelt GmbH eine ergänzende Stellungnahme zum Sachthema Wildökologie und Naturschutz verfasst, die für den Beschluss der ÖEK-Änderung in den Umweltbericht eingearbeitet wird. Diese Stellungnahme wurde mit dem Amtssachverständigen abgestimmt und liegt den Beschlussunterlagen bei.

Hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit des Sachthemas Tiere wird unter Berücksichtigung der Einwendung weiterhin eine Verschlechterung festgestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend der Einwendung und der naturschutzfachlichen Aussage überarbeitet. In den nachfolgenden Verfahren betreffend Stmk. Jagdgesetz sowie Stmk. Naturschutzgesetz wird der Einwendung entsprechend Folge getragen.

Waldflächen

Die Erläuterungen zur Formulierung hinsichtlich der Erteilung der Rodungsbewilligung wurde abgeändert. Hinsichtlich der Waldfunktionen wurde den Beschlussunteralgen ein forstfachliches Gutachten beigefügt.

Aus den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2 gemäß REPRO Obersteiermark West (LGBI. Nr. 90/2016) sind keine Ausschlussgründe für Rodungen zum Zwecken der Errichtung einer Photovoltaikanlage abzuleiten. Für den Teilraum "Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone" wird auf die Möglichkeit für Maßnahmen zum Zweck der Energiegewinnung hingewiesen.

Hinsichtlich der Konfliktpotentiale gemäß der Prüfliste 1 des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen 2012, Prüflisten 2020 (Stand 04/2021) wurde im Rahmen des forstfachlichen Gutachtens eine detaillierte Bewertung der Waldfunktion anhand des Waldentwicklungsplanes (Kriterien gemäß Waldentwicklungsplan-Richtlinie) durchgeführt.

Da der Waldentwicklungsplan als generelles, großräumiges Planungsinstrument nur einen Überblick über die regionalen Waldfunktionen gibt, wurde die Wertigkeit der Waldfunktionen für die konkreten Rodungsflächen auf Basis der durchgeführten Erhebung vor Ort festgelegt.

Das Ausmaß der Rodungsflächen auf Grundstück 528/4 wurde aufgrund der Redimensionierung des Projektes verringert.

Die zusammenfassende Bewertung des Forstfachlichen Gutachtens ergibt unter Berücksichtigung der waldökologischen Qualität des Standortes und der Waldfunktionen geringes Konfliktpotential. Die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes wird nicht gefährdet. Die geplante PV-Freiflächenanlage ist mit den Standortverhältnissen vereinbar.

Außerdem wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Murtal – Forstfachreferat wurde im Zuge der Auflage eine gutachterliche Stellungnahme bekannt gegeben. Eine Rodung wird unter der Einhaltung der vorgegeben Auflagen und einer Ausgleichszahlung demnach als möglich erachtet.

2. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung:

Zu o.g. Verfahrensfall werden folgende Einwände bekannt gegeben:

2.Hingewiesen wird auf die Einwendung der Landesforstdirektion (Dr. Lutz Pickenpack) vom 08.10.2021 zum Thema Wildökologie, indem das vorliegende Verfahren als "nicht genehmigungsfähig" bezeichnet wird. Hierzu wird aus Sicht der Abteilung 13 festgehalten, dass eine entsprechende direkte Abstimmung zwischen der Gemeinde bzw. dem Raumplanungsbüro und der Landesforstdirektion vorzunehmen wäre. Erst nach Vorliegen einer entsprechend positiven Stellungnahme durch den Fachbereich Wildökologie kann auch von Seiten der Abteilung 13 eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

3.Den Änderungsunterlagen ist auch die Netzzusage des EVU anzuschließen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird positiv behandelt.

Zu 1. Eine entsprechende direkte Abstimmung zwischen der F&P Netzwerkumwelt GmbH und der Landesforstdirektion/Wildökologie wurde vorgenommen und auf Grundlage dieser wurden die Projektflächen reduziert. Ergänzende Erläuterungen wurden in der Beschlussfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aufgenommen, die überarbeitete naturschutzfachliche Stellungnahme ist ebenso den Beschlussunterlagen beigelegt.

Zu 2. Hinsichtlich der Netzzusage wird auf die bestehenden Netzzugangsverträge des Tauernwindparks sowie der angeschlossenen PV-Bestandsanlage hingewiesen. Diese Verträge sind auf 34 MW (28 + 6) Einspeiseleistung im UW Teufenbach festgelegt und werden mit einem Mischparkregler reguliert. Der Mischparkregler befindet sich im angrenzenden Windpark im Scadacontainer bei Anlage TW14. Sobald der maximale Einspeisewert erreicht ist, bekommt der Mischparkregler ein Signal vom UW und reduziert die Einspeisung der erzeugten Leistung. Die Erläuterungen werden dahin gehend ergänzt.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

3. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Natur- und allg. Umweltschutz:

Aus der Sicht des Naturschutzes wird mitgeteilt, dass dem geplanten Vorhaben in der vorgelegten Form nicht zugestimmt wird. Es kommt zu einem gravierenden Lebensraumverlust des Birkwildes. Das ist klar abzulehnen. Für Vorhaben in diesem Gebiet sollte im Vorfeld auch immer der Europaschutzgebietsbetreuer beigezogen werden.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Lebensraumverlustes des Birkwildes wurden zwischen der F&P Netzwerkumwelt GmbH und der Landesforstdirektion/Wildökologie Abstimmungen vorgenommen und auf Grundlage dieser wurden die Projektflächen reduziert. Ergänzende Erläuterungen wurden in der Beschlussfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. dem Umweltbericht aufgenommen, die überarbeitete naturschutzfachliche Stellungnahme ist ebenso den Beschlussunterlagen beigelegt. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

4. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Umweltanwaltschaft:

Mit Schreiben vom 29.9.2021 wurde ich seitens der ABT 13, Bau- und Raumordnung – Örtliche Raumplanung darüber informiert, dass die Marktgemeinde Pölstal die ÖEK-Änderung 0.03 + FWP-Änderung 0.05 "PV Tauernwind" aufgelegt hat. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu bis 25.11.2021 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf binnen offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Marktgemeinde Pölstal beabsichtigt die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Freiflächen-PV-Anlage "Tauernwind" zu schaffen. Das Projekt wird im Nahbereich zu bestehenden Energieerzeugungsanlagen zur Ausführung gelangen (Windpark, bestehende PV-Anlage) und beansprucht kein naturräumliches Schutzgebiet direkt. Im Nahbereich befindet sich das VS-ESG Nr. 38, Niedere Tauern. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Anlagen kann der Standort aus meiner Sicht grundsätzlich akzeptiert werden, obwohl die teilweise Lage im Landschaftsteilraum "Bergland über der Kampfwaldzone" äußerst kritisch ist.

Aufgrund der Größe der geplanten Ausweisung und der möglichen identifizierten Konflikte wurde vom Raumplaner der Marktgemeinde Pölstal ein Umweltbericht erstellt, der für die Themencluster Mensch/Nutzungen – Land- und Forstwirtschaft sowie Naturraum/Ökologie Verschlechterungen identifiziert. Diese Bewertung der Erheblichkeit ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es darf jedoch auf die Stellungnahme des ASV für Wildökologie hingewiesen werden, welcher für das Schutzgut Birkwild durch den zusätzlichen Lebensraumverlust und insbesondere den Verlust eines Balzplatzes erheblich störende Auswirkungen identifiziert. Für das jagdrechtliche Ausnahmeverfahren sind daher noch weitere Abstimmungen mit dem ASV erforderlich und jedenfalls eine geeignete Maßnahmenplanung zu erstellen, um diesen Konflikt zu entschärfen.

Für den Themencluster Landschaft/Erholung wird im Umweltbericht keine Veränderung festgestellt. Diese Einstufung der Erheblichkeit ist aus meiner Sicht schwer nachvollziehbar, zumal im Scoping sowohl für das Schutzgut Landschaft als auch für das Schutzgut Erholung völlig korrekt eine lokale Überprägung durch die PV-Anlage festgestellt wird. Eine nachvollziehbare Begründung fehlt.

Nicht nachvollziehbar ist aus meiner Sicht schließlich auch die Einstufung der Erheblichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Boden und Altlasten, geologische Risiken und Naturgewalten, zumal die geplante PV-Anlage südlich des "Höhenweges" Flächen beansprucht, denen laut WEP Schutzfunktion zukommt. Laut GIS – Forstwirtschaft handelt es sich um den Objektschutzwald Zeiringgraben, dem gemäß dem Bezirksrahmenplan Murtal folgende Schutzwirkungen zukommt:

- Spontane Rutschungs- und Erosionsaktivität (oder Humusschwund) auf Wald-Flächen oder mangelnde Entwässerung und Armierung permanenter (tiefgründiger) Hangbewegungen (z. B. aufgrund einer einschichtigen Bestandesstruktur).
- Geschiebe-/Wildholzbildung (z. B. durch instabile Bäume und Bestände im Grabeneinhang, Erosion unbestockter Uferböschungen).
- Abflussbildung bzw. zu geringe Ausschöpfung des Bodenpuffer-potenzials durch einschichtige/ zu dichte und/oder nicht standortsgerechte Bestockungen.
 - Der Umweltbericht nimmt darauf überhaupt keinen Bezug, sondern verweist lediglich auf Vorabstimmungen mit der Forstbehörde. Angesichts der Wertigkeit der beanspruchten Waldflächen ist diese oberflächliche Abhandlung aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar und die Einstufung der Erheblichkeit daher nicht schlüssig.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass bei der Bearbeitung der Checkliste Alpenkonvention auf einen Bebauungsplan hingewiesen wird, der im Entwurf des FWP 0.05 nicht enthalten ist. Es wird um allfällige Klarstellung ersucht.

Festzuhalten ist, dass für das Projekt in weiterer Folge eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem StNSchG 2017 und ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren gemäß dem StJagdG erforderlich ist. Die Nahelage zum ESG Nr. 38 erfordert überdies eine Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten PV-Anlage Tauernwind mit dem Schutzzweck und den Schutzzielen des Gebietes gemäß § 28 StNSchG 2017.

Zusammenfassend darf daher mitgeteilt werden, dass der vorliegende Umweltbericht großteils nachvollziehbar ist. Für den Themencluster Landschaft/Erholung und das Schutzgut Boden und Altlasten, geologische Risiken und Naturgewalten ist die Einstufung der Erheblichkeit jedoch aus

meiner Sicht nicht schlüssig. Auf das Erfordernis artenschutzrechtlicher Prüfungen nach dem StNschG 2017 und dem Stmk. JagdG sowie die Prüfung der Naturverträglichkeit wird nachdrücklich hingewiesen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Ausmaß der Rodungsflächen auf Grundstück 528/4 wurde aufgrund der Redimensionierung des Projektes verringert.

Hinsichtlich der kritischen Beurteilung der Lage im Landschaftsteilraum "Bergland über der Kampfwaldzone" wurde nach der Auflage ein forstfachliches Gutachten ergänzt, welches den Beschlussunterlagen beigelegt wird. Aus den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2 gemäß REPRO Obersteiermark West (LGBI. Nr. 90/2016) sind keine Ausschlussgründe für Rodungen zum Zwecken der Errichtung einer Photovoltaikanlage abzuleiten. Für den Teilraum "Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone" wird auf die Möglichkeit für Maßnahmen zum Zweck der Energiegewinnung hingewiesen.

Hinsichtlich der Konfliktpotentiale gemäß der Prüfliste 1 des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen 2012, Prüflisten 2020 (Stand 04/2021) wurde im Rahmen des forstfachlichen Gutachtens eine detaillierte Bewertung der Waldfunktion anhand des Waldentwicklungsplanes (Kriterien gemäß Waldentwicklungsplan-Richtlinie) durchgeführt. Die zusammenfassende Bewertung des Forstfachlichen Gutachtens ergibt unter Berücksichtigung der waldökologischen Qualität des Standortes und der Waldfunktionen geringes Konfliktpotential. Die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes wird nicht gefährdet. Die geplante PV-Freiflächenanlage ist mit den Standortverhältnissen vereinbar.

Der mögliche Lebensraumverlust für das Schutzgut Birkwild wird auf Grundlage der Abstimmung zwischen der F&P Netzwerk Umwelt GmbH und Landesforstdirektion/Wildökologie minimiert, da das Flächenausmaß erheblich reduziert wurde. Die Notwendigkeit des jagdrechtlichen Abstimmungsverfahren gemäß Stmk. Jagdgesetz wurde in den Beschlussunterlagen ergänzt.

Die Einstufung der Erheblichkeit für den Themencluster Landschaft/Erholung kann nach der Reduktion der Erweiterungsflächen in den Beschlussunterlagen die Beurteilung "keine erhebliche Veränderung" entsprechend dem Auflageentwurf beibehalten werden.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Altlasten, geologische Risiken und Naturgewalten wird auf das ergänzte forstfachliche Gutachten verwiesen, das die einzelnen Schutzwirkungen der Waldflächen gemäß Waldentwicklungsplan im Detail berücksichtigt. Auf Grundlage der forstfachlichen Begutachtung wird die Erheblichkeit in der Beschlussfassung überarbeitet und Maßnahmen zur Erosionsreduktion werden als Monitoringmaßnahme festgelegt. Hinsichtlich des Oberflächenabflusses werden in der Beschlussfassung zum Themencluster Ressourcen Maßnahmen erfasst, die seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung in einer Stellungnahme bekannt gegeben wurden.

Die Checkliste Alpenkonvention wird entsprechend der Stellungnahme richtiggestellt.

Auf die in weiterer Folge erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem StNSchG 2017 und ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren gemäß dem StJagdG wird in die Beschlussfassung des Umweltberichtes ergänzend hingewiesen. Ebenso wird in den Erläuterungen auf die erforderliche Prüfung der Vereinbarkeit der PV-Anlage TauernWind mit der Nahelage zum ESG Nr. 38 gemäß § 28 StNSchG 2017 hingewiesen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

5. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Pölstal vom September 2021 betreffend die Auflagen der ÖEK- /Entwicklungsplanänderung 0.03 und der Flächenwidmungsplanänderung 0.05, "PVA Tauernwind" wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

6. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, Referat Bautechnik und Gestaltung:

Am 08.09.2021 wurden die oben genannten Änderungsabsichten aus unserer Fachsicht an Ort und Stelle überprüft.

Entsprechend den Bestimmungen in den §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung -, mit, dass zu den geplanten Änderungspunkten im ÖEK/Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan folgender Einwand besteht:

Generell ist festzuhalten, dass der gesamte Ausweisungsbereich in sehr sensiblen (Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone) und sensiblen (Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland) Teilräumen liegt.

Im bzw. angrenzend an das Vorhabensgebiet sind einerseits die Anlagen des Windparks Oberzeiring situiert (entlang der Kammlinie), andererseits schließt der Neuausweisungsbereich östlich an die bereits bestehende PV-Freiflächenanlage im Süden des Erschließungswegs an.

Nur unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastungen in Kombination mit der in Relation geringen Sichtexposition wird aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die Ausweisungsflächen südlich der Erschließungsstraße erhoben. Allerdings ist schon aufgrund des enormen Flächenausmaßes der zusätzlich technisch überprägten, bisher natürlichen/sehr naturnahen (Alm)Oberflächen und des damit verbundenen zusätzlichen Verlustes an visueller Naturnähe, sowie dem Verlust an landschaftsbildprägenden Strukturelementen (welche ja durch die Ausweisungsflächen auch dort nicht berücksichtigt werden, wo die bestehenden Gehölzbereiche zur Einbindung der PV-Anlagen in den Landschaftsraum beitragen würden) und den resultierenden Attraktivitätsverlusten, welche sich auch auf den Erholungswert der Landschaft negativ auswirken aus fachlicher Sicht hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft und Erholung jedenfalls von einer Verschlechterung auszugehen. Die diesbezüglichen Erheblichkeitseinstufungen der UEP, welche keine Veränderung feststellen, sind fachlich nicht nachvollziehbar.

Wie bereits am 9.9.2021 nach örtlicher Besichtigung mitgeteilt, wird gegen den nördlich der Erschließungsstraße bis zu den WEA reichenden Ausweisungsbereich Einwand erhoben:

Windkraftanlagen und PV-Anlagen weisen gerade innerhalb eines sichtoffenen Almraumes unterschiedliche Wirkungsebenen auf. Windkraftanlagen entfalten (vereinfacht) in erster Linie aufgrund ihrer maßstabssprengenden Höhenentwicklung und Dimension Fremdkörperwirkungen (welche üblicherweise auch äußert fernwirksam sind), greifen aber, zwar nicht unwesentlich, jedoch in Relation in sehr beschränktem Ausmaß (Wege, Manipulationsflächen), in die "Oberflächen" des Landschaftsraums ein, sodass die vorhandene Almlandschaft als solche noch weitgehend durchgängig erkennbar und visuell erlebbar bleibt und trotz der Dominanzwirkung der WEA in gewissem Sinn einen natürlichen Rahmen bildet, der im Gesamtbild des betroffenen Landschaftsraums wirkungsmindernd wirkt. PV-Anlagen dagegen entfalten per se nur in exponierten Lagen Fernwirksamkeit, wirken aber in erster Linie durch die flächenhafte technische Überprägung der jeweils betroffenen Areale.

Durch das Überspringen des Erschließungsweges dringen die PV-Anlagen einerseits in die besonders sensiblen kuppennahen Bereiche ein, gleichzeitig geht der wirkungsmindernde naturräumliche Puffer zwischen dem großflächigen PV-Bereich (Bestand + neu) südlich des Wegs und den WEA im Kuppenbereich verloren, sodass ein tatsächlich vollständig und zur Gänze überformter Teilraum entsteht, in dem sich die jeweiligen Auswirkungen wechselweise verstärken, sodass aus fachlicher Sicht von einer Überbelastung des keinesfalls als kleinräumig zu bezeichnenden Teilgebiets auszugehen ist, welche auch die negativen Auswirkungen auf den Gesamtraum verstärkt.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird positiv behandelt.

Entsprechend der im Rahmen der Auflagefrist bekannt gegebenen Einwendungen (Wildökologie, Umweltanwaltschaft sowie nun Landschaftsbild) werden die Flächen nördlich der Erschließungsstraße reduziert. Wie auch in der Einwendung angeführt bewirken die Flächen südlich der Erschließungsstraße unter Berücksichtigung des Bestandes und der geringen Sichtexposition keine erheblichen negativen Auswirkungen. Die negativen Auswirkungen durch das Flächenausmaß, der zusätzlichen technischen Überprägung, der Verlust an visueller Naturnähe sowie an landschaftsbildprägenden Strukturen können durch die Reduktion der Ausweisungsflächen reduziert werden. Durch die Reduktion der Anlageflächen im Norden wird entsprechend der Einwendung somit vermieden, dass ein zur Gänze überformter Teilraum entsteht. Ebenso bleibt durch die Aussparung der kuppennahen Bereiche der angegebene naturräumliche Puffer erhalten. Die Erläuterungen zur Erheblichkeitseinstufung werden entsprechend der Einwendung in der Beschlussfassung überarbeitet.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

7. Einwendung/Stellungnahme Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur:

Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten.

Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf grundsätzlich nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Bei weiteren Planungs- bzw. Widmungsabsichten wird die Oberflächenentwässerung einer näheren Betrachtung zugeführt werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer wird unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse nach den in der Stellungnahme angeführten Vorgaben der Qualitätszielverordnung sowie der ÖWAV Regelblätter erfolgen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

8. Einwendung Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West:

Die Marktgemeinde Pölstal beabsichtigt das Örtliche Entwicklungskonzept den Flächenwidmungsplan zu ändern. Für Teilflächen der Grundstücke Nr. 528/1, 528/4, 528/5 und 532/1 KG Oberzeiring, wird eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugungs- und – versorgungsanlagen – Photovoltaik (pva) festgelegt. Die Flächen befinden sich südlich des bestehenden Windparks im obersten Einzugsgebiet des Zeiringbaches, auf dem südlich exponierten Geländerücken unterhalb des Kobaldecks (1.834 m ü.A.).

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung kann es durch die Errichtung von Photovoltaikelementen auf den gegenständlichen Flächen, lokal zu einer Erhöhung der Oberflächenabflussverhältnisse, insbesondere bei Starkregenereignissen, kommen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Erosionsanfälligkeit von Flächen speziell im Quellbereich des Zeiringbaches. Eine quantitative Aussage über die Erhöhung des Oberflächenabflusses wird von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht getroffen.

Da die Anlage im gebirgigen Gelände geplant ist, wo ohnehin mit erhöhten Oberflächenabflüssen zu rechnen ist, wird empfohlen, Maßnahmen zu setzen, die zu keiner Konzentration und zu einer Verzögerung des Oberflächenabflusses führen. Diese können beispielsweise die regelmäßige Anordnung von Abkehren bei geplanten Wegen oder die Errichtung von Entwässerungsgräben mit Verrieselung sein. Außerdem ist zu den Quellgerinnen des Zeiringbaches (Abb. 1 türkis eingezeichnete Linien, siehe Originaleinwendung) der Abstand gem. Sachprogramm für die hochwassersichere Entwicklung von Siedlungsräumen (SAPRO , LGBI. Nr. 117/2005) einzuhalten. Demnach sind It. § 4 Abs. (1) Ziffer 4. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus) von Neubauten frei zu halten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Einhaltung der Vorgaben des SAPRO und bei entsprechender Berücksichtigung von Wegentwässerungen und entsprechenden Vorkehrungen für eine verzögerte Oberflächenentwässerung, keine, oder nur geringfügige, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Anlage auf das Einzugsgebiet zu erwarten sind. Außerdem ist die geplante Anlage selbst nicht durch Wildbäche oder Lawinen gefährdet.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Oberflächenabflusses und der damit einhergehenden möglichen Erosionsgefahr werden im Themencluster Ressourcen die in der Stellungnahme angeführten Maßnahmen zur Vermeidung der Konzentration der Oberflächenabflüsse als Monitoringmaßnahme aufgenommen

Bezüglich des Abstands der Widmungsflächen von den Quellgerinnen des Zeiringbachs wird festgehalten, dass Eignungszonen und Sondernutzungen im Freiland, die das Schadenspotenzial nicht erhöhen und kein Abflusshindernisse darstellen durch die Bestimmungen des SAPRO Hochwasser und des REPRO nicht ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage wird wie im Bestand ohne Umzäunung und Einfriedung auf einer Ständer-Unterkonstruktion errichtet werden, weshalb keine Hinderung des Oberflächenwasserabflusses zu erwarten ist. Ebenso sind die Anforderungen der OIB-Richtlinie 3, Pkt. 3.1.2 (2019) jedenfalls zu erfüllen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

9. Einwendung/Stellungnahme Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abt. IV/4 Bergbau Rechtsangelegenheit:

Der Bereich Bergbau der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich mitzuteilen, dass in der Katastralgemeinde Oberzeiring der Marktgemeinde Pölstal keine in seine Zuständigkeit fallenden relevanten Bergbauberechtigungen bestehen.

Hinweis: Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

.

10. Einwendung/Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Murtal, Forstfachreferat:

Auf Grund der örtlichen Erhebung und Begehung vom 16.9.2021 (1 AO, 1 Halbstunde) wird seitens der Bezirksforstinspektion Murtal nachfolgender Befund erstellt:

Die Rodung betrifft den nördlichen Teil des Grundstückes Nr. 528/1, KG Oberzeiring, mit einer Fläche von 64.190 m² und den südlichen Teil des Grundstückes Nr. 528/4, KG Oberzeiring mit ei-

ner Fläche von 174 m². Sie hat ein Gesamtflächenausmaß von 6,4364 ha und soll dauernd zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgenommen werden.

Die Rodeflächen liegen in einer Seehöhe von rd. 1800 m auf einem flach bis mäßig steil nach Südosten geneigten Oberhang mit mittelgründigen frischen Böden auf silikatischem Untergrund. Bestockt sind die Rodeflächen mit einem Fi-Lä-Hochwald der II.-IV. Altersklasse von lockerem Bestandesaufbau mit typischem Almwaldcharakter in der Kampfzone des Waldes. Im Waldentwicklungsplan ist für die gegenständliche Waldfläche die Kennziffer 312 und damit eine hohe Schutzfunktion ausgewiesen. Sie begründet sich mit der Seehöhe und den seichtgründigen Böden bzw. der kleinstandörtlich vorhandenen Staunässe.

Die Funktionsfläche Nr. 180 des Waldentwicklungsplanes für den Bezirk Murtal hat eine Gesamtfläche von 91,1 ha und erstreckt sich von Kobaldeck bis Moarköpfl. Sie hat einen Waldanteil von 70,1 ha und damit eine Waldausstattung von 76,9 %. Die Marktgemeinde Pölstal hat eine Waldausstattung von 65,5 % und sie liegt damit im Durchschnitt des Bezirkes Murtal. Zwischen dem Waldentwicklungsplan 1995 und der Revision 2012 hat die Waldausstattung in der KG Oberzeiring von 68,1 % auf 74,92 % zugenommen.

Dingliche Rechte an der zur Rodung beantragten Fläche bestehen nicht und werden keine Ersatzaufforstungsflächen angeboten.

Gutachten:

Im Waldentwicklungsplan ist für die gegenständliche Waldfläche die Kennziffer 312 und damit eine hohe Schutzfunktion ausgewiesen. Sie begründet sich mit der Seehöhe und der Lage der Rodefläche in der Kampfzone des Waldes.

Die Funktionsfläche Nr. 180 des Waldentwicklungsplanes für den Bezirk Murtal hat eine Gesamtfläche von 91,1 ha und erstreckt sich von Kobaldeck bis Moarköpfl. Sie hat einen Waldanteil von 70,1 ha und damit eine Waldausstattung von 76,9 %. Die Marktgemeinde Pölstal hat eine Waldausstattung von 65,5 % und sie liegt damit im Durchschnitt des Bezirkes Murtal. Zwischen dem Waldentwicklungsplan 1995 und der Revision 2012 hat die Waldausstattung in der KG Oberzeiring von 68,1 % auf 74,92 % zugenommen.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung.

Aufgrund der hohen Schutzfunktion, die für die Waldbestände auf der Rodefläche und der näheren Umgebung ausgewiesen ist, wurde im Zuge des Orstaugenscheines, die Möglichkeit einer Ersatzaufforstung als Ausgleich für den Verlust an Waldfläche geprüft. Die Rodefläche liegt inmitten des Tauernwindparks und am Rande des Schigebietes Lachtal mit zahlreichen Schiabfahrten. Sämtliche Almflächen werden traditionell intensiv beweidet.

Die Nutzung von Teilen dieser Almflächen für eine Ersatzaufforstung, die geeignet ist den Verlust des Waldes auszugleichen, ist daher nicht möglich.

Es ist daher dem Rodungswerber eine Ersatzgeldleistung gemäß Rodungserlass vom 17.7.2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002, idF 04.03.2020, Zl.2020-0.113.711 in der Höhe des Geldbetrages an Hand der (fiktiven) Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche unter der Annahme, dass diese aufzuforsten wäre, vorzuschreiben.

Im gegenständlichen Fall wird bei einer erforderlichen Pflanzenanzahl von 2.000 Stück/ha und Kosten von € 2,--/Pflanze inclusive Aufforstung, von einer Ersatzgeldleistung in der Höhe von insgesamt € 25.600,-- ausgegangen.

Eine Waldteilung gem. § 15 ForstG 1975 und § 7 Stmk. Waldschutzgesetz ist ohne weiteres möglich.

Sollten die öffentlichen Interessen der Energiewirtschaft und der Raumplanung, jenes an der Walderhaltung überwiegen, wird aus forsttechnischer Sicht vorgeschlagen, die Rodung unter Vorschreibung folgender Auflagen zu genehmigen:

- 1. Für die Erfüllung des Rodungszweckes wird eine Frist bis zum 30.10.2023 festgelegt, widrigenfalls die Rodungsbewilligung erlischt.
- 2. Die Rodung wird ausschließlich Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaikanlage bewilligt und ist eine andere Verwendung der Rodefläche nicht gestattet
- 3. Zum Ausgleich für den Verlust an Waldfläche wird dem Rodungswerber eine Ersatzgeldleistung in der Höhe von € 25.600,-- vorgeschrieben, die innerhalb 30 Tagen ab Rechtsgültigkeit des Rodungsbescheides fällig wird.

4. Im Zuge der Durchführung der technischen Rodung dürfen die angrenzenden Waldflächen nicht nachteilig beeinflusst werden und dürfen dabei auch keine Baumaschinen oder Baumaterial im angrenzenden Wald abgestellt bzw. abgelagert werden.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Befund und das Gutachten werden zur Kenntnis genommen.

Die öffentlichen Interessen der Energiewirtschaft und der Raumplanung überwiegen jenem der Walderhaltung, was durch die Festlegungen in den örtlichen Raumordnungsplänen dokumentiert wird. Die vorgeschriebenen Auflagen wurden dem Auftraggeber bekannt gegeben und werden in nachfolgenden Verfahren Berücksichtigung finden.

Anmerkung zur Ersatzaufforstung: Seitens des vorliegenden Befundes des Forstfachreferates wurde die gesamte Rodungsfläche der WEP-Funktionsfläche 180 zuordnet und würde daher für die gesamte Fläche eine hohe Wertigkeit der Schutzfunktion gelten. In einem nach der Auflage ergänzten forsttechnischen Gutachtens (verfasst von DI Martin Kühnert; 30.11.2021, siehe Anhang der Beschlussunterlagen der ÖEK-Änderung) wird davon abweichend festgestellt, dass gemäß der Begehung und Beurteilung der Großteil der Rodungsfläche in der WEP-Funktionsfläche 182 (Wirtschaftswald, wie auch im Rodungsplan ersichtlich) liegt, die im WEP mit einer mittleren Wertigkeit der Schutzfunktion bewertet wurde. Hingewiesen wird zudem auch darauf, dass der Waldentwicklungsplan als generelles, großräumiges Planungsinstrument nur einen Überblick über die regionalen Waldfunktionen gibt.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

b) Beratung und Beschlussfassung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.03 "PVA TauernWind:

Herr Bürgermeister verliest folgende Verordnung:

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 die 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:10.000 mit Datum 06.12.2021 GZ: RO-620-44/0.03 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgenden Bereich:

Für Teilflächen der Grundstücke 528/1, 532/1 und 585/1 der KG Oberzeiring wird eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen - Photovoltaik (pva) festgelegt.

§ 4 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes "PVA TauernWind" gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. laut der vorliegenden Verordnung zu genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 13.) Änderung Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 0.05 "PVA TauernWind".

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 8-wöchigen Auflage eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

Herr Bürgermeister berichtet, dass in der 8wöchigen Auflagefrist gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.05 "PVA TauernWind" 10 Einwendungen/Stellungnahmen eingebracht wurden. Diese sind ident mit den Einwendungen/Stellungnahmen im Verfahren der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.03 "PVA TauernWind".

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, dass auf eine nochmalige Verlesung der Einwendungen/Stellungnahmen verzichtet wird.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

1. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Referat Landesforstdirektion:

Im Rahmen einer Anfrage der Abteilung 13 Bau- und Raumordnung vom 23.07.21 wurde die A10 Referat Landesforstdirektion Fachbereich Wildökologie gebeten, eine Stellungnahme zum FWP u. ÖEK-Änderung 0.03 + FWP-Änderung 0.05 "PV Tauernwind" zu geben:

Auf Grund der Vorbelastung des Standortes durch den Tauernwindpark und die bereits errichteten PV Freiflächenanlagen erscheint ein weiterer Ausbau des Standortes durchaus nachvollziehbar. Auch die Voraussetzungen wie z.B. die Stromableitung/Einspeisemöglichkeit sprechen für einen weiteren Ausbau.

Für den Bau der gegenständlichen PV Freiflächenanlage wäre ein jagdrechtliches Prüfverfahren gemäß § 58 Abs. 2a Z. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes für die nach der Vogelschutzrichtlinie als jagdbar angeführten oder als jagdbar genannten Vogelart Birkwild notwendig. In einem solchen Verfahren wäre zu prüfen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 58 Abs. 2a Z. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes gegeben ist, nämlich ob insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, eine erhebliche Auswirkung (Störung) auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung der nach der Vogelschutzrichtlinie als jagdbar angeführten oder als jagdbar genannten Vogelarten, im gegenständlichen Fall des Birkwildes, vorliegt. Wie im Fachbericht zur "Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pölstal, Widmungsanlass PV-Freiflächenanlage, Standortprüfung und Strategische Umweltprüfung" korrekt dargestellt, ist das Projektgebiet der Lebensraum für die nach § 2 JagdG als Wild genannte Art Birkwild. Das Birkwild (Tetrao tetrix) ist nach Vogelschutzrichtlinie in Anhang I geschützt. Die Rote Liste Österreichs weißt das Birkwild als NT (Near Threatened = potentiell gefährdet) und eine hohe Verantwortung für Österreich aus.

Für die Beurteilung von Projekten sind aber aus fachlicher Sicht einerseits die vorhandenen Schutzgüter (hier Birkwild) und andererseits die Eingriffserheblichkeit durch das Projekt von entscheidender Bedeutung.

Die Erhebungen zum oben genannten Fachbericht zum Zustand des Birkwildes decken sich recht gut mit den parallel durchgeführten Zählungen der örtlichen Jägerschaft, die der Behörde ebenfalls vorliegen. Danach liegen die größten und wichtigsten Balzplätze zwar weiter westlich im Bereich bei der Klosterneuburger Hütte und der Tanzstattkapelle, aber auch östlich der bestehenden PV-Anlage, mitten im Planungsgebiet, gibt es mindestens einen Balzplatz (Schlüsselhabitat) mit ca. 3-5 Vögeln (vgl. Abb. 1 / siehe Originaleinwendung).

Die Brutplätze werden laut Fachbericht in der etwas tiefer gelegen in der Kampfzone des Waldes erwartet, welche ebenfalls zum Projektgebiet zählt. Auch die Abbildung der direkten und indirekten Nachweise zeigt deutlich, dass sich im Bereich der geplanten Anlagen zum Lebensraum des Birkwildes zählt (vgl. Abb. 2 / siehe Originaleinwendung).

Durch das Vorhandensein von Schlüsselhabitaten wie einem Balzplatz, ist eine hohe IST-Sensibilität für das Projektgebiet gegeben. Die Verbauung dieses Balzplatzes ist als eine hohe Eingriffsintensität zu werten, wodurch sich eine hohe Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Birkwild ergibt.

Durch den Bau des Windparks und der bestehenden PV Anlage ist der lokale Birkwildbestand bereits erheblich vorbelastet. Der Birkwildbestand hat sich im Vergleich zurzeit vor dem Bau des Windparks deutlich reduziert, inzwischen aber wieder auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert. Eine weitere Verschlechterung ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen führt daher zu einer Kumulation negativer Einflüsse, die für das Schutzgut durchaus ein erhebliches Ausmaß annehmen könnte.

Der Verlust von weiteren Lebensräumen, insbesondere eines Balzplatzes im Bereich der geplanten PV Freiflächenanlagen hat damit erheblich störende Auswirkungen. Damit muss das Projekt in der vorgelegten Form für den Fachbereich Wildökologie als nicht genehmigungsfähig abgelehnt werden

Auch muss darauf hingewiesen werden, dass die Formulierung "Seitens Auftraggeber wurde die Erteilung einer Rodungsbewilligung durch die Forstbehörde vorabgestimmt und in Aussicht gestellt" (Entwurf zur Auflage S. 9) als etwas "voreilig" zu bezeichnen ist und damit die Faktenlage etwas tendenziös dargestellt wird:

Im Entwurf zur Auflage steht korrekt unter dem Punkt Prüfliste 1: Gemäß REPRO Obersteiermark West 2016 liegt der Großteil des Gebietes im Landschaftsteilraum "Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland". Möglichkeit eines mittleren Konfliktpotenziales aufgrund der Lage im o.a. Landschaftsteilraum: Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesem Teilraum ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen, wobei besonders auf die landschaftsbildliche und waldökologische Qualität des Standortes Rücksicht zu nehmen ist. Wo die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes gefährdet ist, sind Photovoltaik- Freiflächenanlagen in der Regel nicht mit den Standortverhältnissen vereinbar.

Wie aus Abbildung 3 ersichtlich, liegt ein nicht unerheblicher Teil der Flächen der geplanten PV Anlagenerweiterung vor allem in der sogenannten "Kampfzone" (rosa), welche laut Waldentwicklungsplan für die Schutzfunktion die Wertstufe 3 (höchste Stufe) aufweist. Laut dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen Stand 04/21 ist das "Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone" als Bereich mit einem hohen Konfliktpotential / in der Regel nicht vereinbar (rote Zone) ausgewiesen. Wörtlich steht dort: "PV-Freiflächenanlagen sind mit dem hochalpinen Erscheinungsbild und mit der besonderen Eingriffssensibilität des Teilraumes in der Regel nicht vereinbar".

Der darunterliegende rot dargestellte Waldstreifen (vgl. Abb. 3) ist als "Schutzwald und Wälder mit hoher Schutzfunktion ausgewiesen". Auch diese Flächen weisen im Waldentwicklungsplan die höchste Wertstufe (3) in der Schutzfunktion aus. Wie im Auflagenentwurf korrekt zitiert steht dazu im Leitfaden: "Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen, wobei besonders auf die landschaftsbildliche und waldökologische Qualität des Standortes Rücksicht zu nehmen ist. Wo die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes gefährdet ist, sind PV-Frei-flächenanlagen in der Regel nicht mit den Standortverhältnissen vereinbar."

Ein mittleres Konfliktpotential könnte dagegen in der daran anschließenden in Abbildung 3 (siehe Originaleinwendung) grün dargestellten Zone bestehen. Hier wäre theoretisch ein Überwiegen eines öffentlichen Interesses (Energiegewinnung) gegenüber der Walderhaltung möglich. Wobei auch in dieser grünen Zone im Waldentwicklungsplan noch eine erhöhte Schutzfunktion (Stufe 2) ausgewiesen ist.

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird mitgeteilt das von der geplanten PV Anlage Tauernwind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Fachbereichs Wildökologie ausgehen und damit keine Genehmigungsfähigkeit nach § 58 Abs. 2a Z. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorliegt.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Punkte der Einwendung werden wie folgt themenbezogen behandelt: Wildökologie (Birkwild)

Entsprechend der Einwendung werden nach Abstimmung zwischen der F&P Netzwerk Umwelt GmbH und dem zuständigen Amtssachverständigen für Wildökologie die nördlichen Flächen nach der Auflage reduziert, um den Birkwildbestand zu schützen. Die Notwendigkeit eines jagdrechtlichen Prüfverfahrens gemäß § 58 Abs. 2a Z. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes wird als Monitoringmaßnahme im Umweltbericht ergänzt. Ebenso wurde von der F&P Netzwerk Umwelt GmbH eine ergänzende Stellungnahme zum Sachthema Wildökologie und Naturschutz verfasst, die für den Beschluss der ÖEK-Änderung in den Umweltbericht eingearbeitet wird. Diese Stellungnahme wurde mit dem Amtssachverständigen abgestimmt und liegt den Beschlussunterlagen bei.

Hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit des Sachthemas Tiere wird unter Berücksichtigung der Einwendung weiterhin eine Verschlechterung festgestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend der Einwendung und der naturschutzfachlichen Aussage überarbeitet. In den nachfolgenden Verfahren betreffend Stmk. Jagdgesetz sowie Stmk. Naturschutzgesetz wird der Einwendung entsprechend Folge getragen.

Waldflächen

Die Erläuterungen zur Formulierung hinsichtlich der Erteilung der Rodungsbewilligung wurde abgeändert. Hinsichtlich der Waldfunktionen wurde den Beschlussunteralgen ein forstfachliches Gutachten beigefügt.

Aus den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2 gemäß REPRO Obersteiermark West (LGBI. Nr. 90/2016) sind keine Ausschlussgründe für Rodungen zum Zwecken der Errichtung einer Photovoltaikanlage abzuleiten. Für den Teilraum "Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone" wird auf die Möglichkeit für Maßnahmen zum Zweck der Energiegewinnung hingewiesen.

Hinsichtlich der Konfliktpotentiale gemäß der Prüfliste 1 des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen 2012, Prüflisten 2020 (Stand 04/2021) wurde im Rahmen des forstfachlichen Gutachtens eine detaillierte Bewertung der Waldfunktion anhand des Waldentwicklungsplanes (Kriterien gemäß Waldentwicklungsplan-Richtlinie) durchgeführt.

Da der Waldentwicklungsplan als generelles, großräumiges Planungsinstrument nur einen Überblick über die regionalen Waldfunktionen gibt, wurde die Wertigkeit der Waldfunktionen für die konkreten Rodungsflächen auf Basis der durchgeführten Erhebung vor Ort festgelegt.

Das Ausmaß der Rodungsflächen auf Grundstück 528/4 wurde aufgrund der Redimensionierung des Projektes verringert.

Die zusammenfassende Bewertung des Forstfachlichen Gutachtens ergibt unter Berücksichtigung der waldökologischen Qualität des Standortes und der Waldfunktionen geringes Konfliktpotential. Die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes wird nicht gefährdet. Die geplante PV-Freiflächenanlage ist mit den Standortverhältnissen vereinbar.

Außerdem wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Murtal – Forstfachreferat wurde im Zuge der Auflage eine gutachterliche Stellungnahme bekannt gegeben. Eine Rodung wird unter der Einhaltung der vorgegeben Auflagen und einer Ausgleichszahlung demnach als möglich erachtet. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

2. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung:

Zu o.g. Verfahrensfall werden folgende Einwände bekannt gegeben:

2.Hingewiesen wird auf die Einwendung der Landesforstdirektion (Dr. Lutz Pickenpack) vom 08.10.2021 zum Thema Wildökologie, indem das vorliegende Verfahren als "nicht genehmigungsfähig" bezeichnet wird. Hierzu wird aus Sicht der Abteilung 13 festgehalten, dass eine entsprechende direkte Abstimmung zwischen der Gemeinde bzw. dem Raumplanungsbüro und der Landesforstdirektion vorzunehmen wäre. Erst nach Vorliegen einer entsprechend positiven Stellungnahme durch den Fachbereich Wildökologie kann auch von Seiten der Abteilung 13 eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

3.Den Änderungsunterlagen ist auch die Netzzusage des EVU anzuschließen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird positiv behandelt.

Zu 1. Eine entsprechende direkte Abstimmung zwischen der F&P Netzwerkumwelt GmbH und der Landesforstdirektion/Wildökologie wurde vorgenommen und auf Grundlage dieser wurden die Projektflächen reduziert. Ergänzende Erläuterungen wurden in der Beschlussfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aufgenommen, die überarbeitete naturschutzfachliche Stellungnahme ist ebenso den Beschlussunterlagen beigelegt.

Zu 2. Hinsichtlich der Netzzusage wird auf die bestehenden Netzzugangsverträge des Tauernwindparks sowie der angeschlossenen PV-Bestandsanlage hingewiesen. Diese Verträge sind auf 34 MW (28 + 6) Einspeiseleistung im UW Teufenbach festgelegt und werden mit einem Mischparkregler reguliert. Der Mischparkregler befindet sich im angrenzenden Windpark im Scadacontainer bei Anlage TW14. Sobald der maximale Einspeisewert erreicht ist, bekommt der Mischparkregler ein Signal vom UW und reduziert die Einspeisung der erzeugten Leistung. Die Erläuterungen werden dahin gehend ergänzt.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

3. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Natur- und allg. Umweltschutz:

Aus der Sicht des Naturschutzes wird mitgeteilt, dass dem geplanten Vorhaben in der vorgelegten Form nicht zugestimmt wird. Es kommt zu einem gravierenden Lebensraumverlust des Birkwildes. Das ist klar abzulehnen. Für Vorhaben in diesem Gebiet sollte im Vorfeld auch immer der Europaschutzgebietsbetreuer beigezogen werden.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Lebensraumverlustes des Birkwildes wurden zwischen der F&P Netzwerkumwelt GmbH und der Landesforstdirektion/Wildökologie Abstimmungen vorgenommen und auf Grundlage dieser wurden die Projektflächen reduziert. Ergänzende Erläuterungen wurden in der Beschlussfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. dem Umweltbericht aufgenommen, die überarbeitete naturschutzfachliche Stellungnahme ist ebenso den Beschlussunterlagen beigelegt. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

4. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Umweltanwaltschaft:

Mit Schreiben vom 29.9.2021 wurde ich seitens der ABT 13, Bau- und Raumordnung – Örtliche Raumplanung darüber informiert, dass die Marktgemeinde Pölstal die ÖEK-Änderung 0.03 + FWP-Änderung 0.05 "PV Tauernwind" aufgelegt hat. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu bis 25.11.2021 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf binnen offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Marktgemeinde Pölstal beabsichtigt die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Freiflächen-PV-Anlage "Tauernwind" zu schaffen. Das Projekt wird im Nahbereich zu bestehenden Energieerzeugungsanlagen zur Ausführung gelangen (Windpark, bestehende PV-Anlage) und beansprucht kein naturräumliches Schutzgebiet direkt. Im Nahbereich befindet sich das VS-ESG Nr. 38, Niedere Tauern. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Anlagen kann der Standort aus meiner Sicht grundsätzlich akzeptiert werden, obwohl die teilweise Lage im Landschaftsteilraum "Bergland über der Kampfwaldzone" äußerst kritisch ist.

Aufgrund der Größe der geplanten Ausweisung und der möglichen identifizierten Konflikte wurde vom Raumplaner der Marktgemeinde Pölstal ein Umweltbericht erstellt, der für die Themencluster Mensch/Nutzungen – Land- und Forstwirtschaft sowie Naturraum/Ökologie Verschlechterungen identifiziert. Diese Bewertung der Erheblichkeit ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es darf jedoch auf die Stellungnahme des ASV für Wildökologie hingewiesen werden, welcher für das Schutzgut Birkwild durch den zusätzlichen Lebensraumverlust und insbesondere den Verlust eines Balzplatzes erheblich störende Auswirkungen identifiziert. Für das jagdrechtliche Ausnahmeverfahren sind daher noch weitere Abstimmungen mit dem ASV erforderlich und jedenfalls eine geeignete Maßnahmenplanung zu erstellen, um diesen Konflikt zu entschärfen.

Für den Themencluster Landschaft/Erholung wird im Umweltbericht keine Veränderung festgestellt. Diese Einstufung der Erheblichkeit ist aus meiner Sicht schwer nachvollziehbar, zumal im

Scoping sowohl für das Schutzgut Landschaft als auch für das Schutzgut Erholung völlig korrekt eine lokale Überprägung durch die PV-Anlage festgestellt wird. Eine nachvollziehbare Begründung fehlt.

Nicht nachvollziehbar ist aus meiner Sicht schließlich auch die Einstufung der Erheblichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Boden und Altlasten, geologische Risiken und Naturgewalten, zumal die geplante PV-Anlage südlich des "Höhenweges" Flächen beansprucht, denen laut WEP Schutzfunktion zukommt. Laut GIS – Forstwirtschaft handelt es sich um den Objektschutzwald Zeiringgraben, dem gemäß dem Bezirksrahmenplan Murtal folgende Schutzwirkungen zukommt:

- Spontane Rutschungs- und Erosionsaktivität (oder Humusschwund) auf Wald-Flächen oder mangelnde Entwässerung und Armierung permanenter (tiefgründiger) Hangbewegungen (z. B. aufgrund einer einschichtigen Bestandesstruktur).
- Geschiebe-/Wildholzbildung (z. B. durch instabile Bäume und Bestände im Grabeneinhang, Erosion unbestockter Uferböschungen).
- Abflussbildung bzw. zu geringe Ausschöpfung des Bodenpuffer-potenzials durch einschichtige/ zu dichte und/oder nicht standortsgerechte Bestockungen.

Der Umweltbericht nimmt darauf überhaupt keinen Bezug, sondern verweist lediglich auf Vorabstimmungen mit der Forstbehörde. Angesichts der Wertigkeit der beanspruchten Waldflächen ist diese oberflächliche Abhandlung aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar und die Einstufung der Erheblichkeit daher nicht schlüssig.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass bei der Bearbeitung der Checkliste Alpenkonvention auf einen Bebauungsplan hingewiesen wird, der im Entwurf des FWP 0.05 nicht enthalten ist. Es wird um allfällige Klarstellung ersucht.

Festzuhalten ist, dass für das Projekt in weiterer Folge eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem StNSchG 2017 und ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren gemäß dem StJagdG erforderlich ist. Die Nahelage zum ESG Nr. 38 erfordert überdies eine Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten PV-Anlage Tauernwind mit dem Schutzzweck und den Schutzzielen des Gebietes gemäß § 28 StNSchG 2017.

Zusammenfassend darf daher mitgeteilt werden, dass der vorliegende Umweltbericht großteils nachvollziehbar ist. Für den Themencluster Landschaft/Erholung und das Schutzgut Boden und Altlasten, geologische Risiken und Naturgewalten ist die Einstufung der Erheblichkeit jedoch aus meiner Sicht nicht schlüssig. Auf das Erfordernis artenschutzrechtlicher Prüfungen nach dem StNschG 2017 und dem Stmk. JagdG sowie die Prüfung der Naturverträglichkeit wird nachdrücklich hingewiesen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Ausmaß der Rodungsflächen auf Grundstück 528/4 wurde aufgrund der Redimensionierung des Projektes verringert.

Hinsichtlich der kritischen Beurteilung der Lage im Landschaftsteilraum "Bergland über der Kampfwaldzone" wurde nach der Auflage ein forstfachliches Gutachten ergänzt, welches den Beschlussunterlagen beigelegt wird. Aus den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2 gemäß REPRO Obersteiermark West (LGBI. Nr. 90/2016) sind keine Ausschlussgründe für Rodungen zum Zwecken der Errichtung einer Photovoltaikanlage abzuleiten. Für den Teilraum "Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone" wird auf die Möglichkeit für Maßnahmen zum Zweck der Energiegewinnung hingewiesen.

Hinsichtlich der Konfliktpotentiale gemäß der Prüfliste 1 des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen 2012, Prüflisten 2020 (Stand 04/2021) wurde im Rahmen des forstfachlichen Gutachtens eine detaillierte Bewertung der Waldfunktion anhand des Waldentwicklungsplanes (Kriterien gemäß Waldentwicklungsplan-Richtlinie) durchgeführt. Die zusammenfassende Bewertung des Forstfachlichen Gutachtens ergibt unter Berücksichtigung der waldökologischen Qualität des Standortes und der Waldfunktionen geringes Konfliktpotential. Die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes wird nicht gefährdet. Die geplante PV-Freiflächenanlage ist mit den Standortverhältnissen vereinbar.

Der mögliche Lebensraumverlust für das Schutzgut Birkwild wird auf Grundlage der Abstimmung zwischen der F&P Netzwerk Umwelt GmbH und Landesforstdirektion/Wildökologie minimiert, da das Flächenausmaß erheblich reduziert wurde. Die Notwendigkeit des jagdrechtlichen Abstimmungsverfahren gemäß Stmk. Jagdgesetz wurde in den Beschlussunterlagen ergänzt.

Die Einstufung der Erheblichkeit für den Themencluster Landschaft/Erholung kann nach der Reduktion der Erweiterungsflächen in den Beschlussunterlagen die Beurteilung "keine erhebliche Veränderung" entsprechend dem Auflageentwurf beibehalten werden.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Altlasten, geologische Risiken und Naturgewalten wird auf das ergänzte forstfachliche Gutachten verwiesen, das die einzelnen Schutzwirkungen der Waldflächen gemäß Waldentwicklungsplan im Detail berücksichtigt. Auf Grundlage der forstfachlichen Begutachtung wird die Erheblichkeit in der Beschlussfassung überarbeitet und Maßnahmen zur Erosionsreduktion werden als Monitoringmaßnahme festgelegt. Hinsichtlich des Oberflächenabflusses werden in der Beschlussfassung zum Themencluster Ressourcen Maßnahmen erfasst, die seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung in einer Stellungnahme bekannt gegeben wurden.

Die Checkliste Alpenkonvention wird entsprechend der Stellungnahme richtiggestellt. Auf die in weiterer Folge erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem StNSchG 2017 und ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren gemäß dem StJagdG wird in die Beschlussfassung des Umweltberichtes ergänzend hingewiesen. Ebenso wird in den Erläuterungen auf die erforderliche Prüfung der Vereinbarkeit der PV-Anlage TauernWind mit der Nahelage zum ESG Nr. 38 gemäß § 28 StNSchG 2017 hingewiesen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

5. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Pölstal vom September 2021 betreffend die Auflagen der ÖEK- /Entwicklungsplanänderung 0.03 und der Flächenwidmungsplanänderung 0.05, "PVA Tauernwind" wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

6. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, Referat Bautechnik und Gestaltung:

Am 08.09.2021 wurden die oben genannten Änderungsabsichten aus unserer Fachsicht an Ort und Stelle überprüft.

Entsprechend den Bestimmungen in den §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung -, mit, dass zu den geplanten Änderungspunkten im ÖEK/Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan folgender Einwand besteht:

Generell ist festzuhalten, dass der gesamte Ausweisungsbereich in sehr sensiblen (Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone) und sensiblen (Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland) Teilräumen liegt.

Im bzw. angrenzend an das Vorhabensgebiet sind einerseits die Anlagen des Windparks Oberzeiring situiert (entlang der Kammlinie), andererseits schließt der Neuausweisungsbereich östlich an die bereits bestehende PV-Freiflächenanlage im Süden des Erschließungswegs an.

Nur unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastungen in Kombination mit der in Relation geringen Sichtexposition wird aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die Ausweisungsflächen südlich der Erschließungsstraße erhoben. Allerdings ist schon aufgrund des enormen Flächenausmaßes der zusätzlich technisch überprägten, bisher natürlichen/sehr naturnahen (Alm)Oberflächen und des damit verbundenen zusätzlichen Verlustes an visueller Naturnähe, sowie dem Verlust an landschaftsbildprägenden Strukturelementen (welche ja durch die Ausweisungsflächen auch dort nicht berücksichtigt werden, wo die bestehenden Gehölzbereiche zur Einbindung der PV-Anlagen in den Landschaftsraum beitragen würden) und den resultierenden Attraktivitätsverlusten, welche sich auch auf den Erholungswert der Landschaft negativ auswirken aus fachlicher Sicht hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft und Erholung jedenfalls von einer Verschlechterung auszugehen. Die diesbezüglichen Erheblichkeitseinstufungen der UEP, welche keine Veränderung feststellen, sind fachlich nicht nachvollziehbar.

Wie bereits am 9.9.2021 nach örtlicher Besichtigung mitgeteilt, wird gegen den nördlich der Erschließungsstraße bis zu den WEA reichenden Ausweisungsbereich Einwand erhoben:

Windkraftanlagen und PV-Anlagen weisen gerade innerhalb eines sichtoffenen Almraumes unterschiedliche Wirkungsebenen auf. Windkraftanlagen entfalten (vereinfacht) in erster Linie aufgrund ihrer maßstabssprengenden Höhenentwicklung und Dimension Fremdkörperwirkungen (welche üblicherweise auch äußert fernwirksam sind), greifen aber, zwar nicht unwesentlich, jedoch in Relation in sehr beschränktem Ausmaß (Wege, Manipulationsflächen), in die "Oberflächen" des Landschaftsraums ein, sodass die vorhandene Almlandschaft als solche noch weitgehend durchgängig erkennbar und visuell erlebbar bleibt und trotz der Dominanzwirkung der WEA in gewissem Sinn einen natürlichen Rahmen bildet, der im Gesamtbild des betroffenen Landschaftsraums wirkungsmindernd wirkt. PV-Anlagen dagegen entfalten per se nur in exponierten Lagen Fernwirksamkeit, wirken aber in erster Linie durch die flächenhafte technische Überprägung der jeweils betroffenen Areale.

Durch das Überspringen des Erschließungsweges dringen die PV-Anlagen einerseits in die besonders sensiblen kuppennahen Bereiche ein, gleichzeitig geht der wirkungsmindernde naturräumliche Puffer zwischen dem großflächigen PV-Bereich (Bestand + neu) südlich des Wegs und den WEA im Kuppenbereich verloren, sodass ein tatsächlich vollständig und zur Gänze überformter Teilraum entsteht, in dem sich die jeweiligen Auswirkungen wechselweise verstärken, sodass aus fachlicher Sicht von einer Überbelastung des keinesfalls als kleinräumig zu bezeichnenden Teilgebiets auszugehen ist, welche auch die negativen Auswirkungen auf den Gesamtraum verstärkt.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird positiv behandelt.

Entsprechend der im Rahmen der Auflagefrist bekannt gegebenen Einwendungen (Wildökologie, Umweltanwaltschaft sowie nun Landschaftsbild) werden die Flächen nördlich der Erschließungsstraße reduziert. Wie auch in der Einwendung angeführt bewirken die Flächen südlich der Erschließungsstraße unter Berücksichtigung des Bestandes und der geringen Sichtexposition keine erheblichen negativen Auswirkungen. Die negativen Auswirkungen durch das Flächenausmaß, der zusätzlichen technischen Überprägung, der Verlust an visueller Naturnähe sowie an landschaftsbildprägenden Strukturen können durch die Reduktion der Ausweisungsflächen reduziert werden. Durch die Reduktion der Anlageflächen im Norden wird entsprechend der Einwendung somit vermieden, dass ein zur Gänze überformter Teilraum entsteht. Ebenso bleibt durch die Aussparung der kuppennahen Bereiche der angegebene naturräumliche Puffer erhalten. Die Erläuterungen zur Erheblichkeitseinstufung werden entsprechend der Einwendung in der Beschlussfassung überarbeitet.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

7. Einwendung/Stellungnahme Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur:

Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten.

Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf grundsätzlich nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Bei weiteren Planungs- bzw. Widmungsabsichten wird die Oberflächenentwässerung einer näheren Betrachtung zugeführt werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer wird unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse nach den in der Stellungnahme angeführten Vorgaben der Qualitätszielverordnung sowie der ÖWAV Regelblätter erfolgen. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

8. Einwendung Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West:

Die Marktgemeinde Pölstal beabsichtigt das Örtliche Entwicklungskonzept den Flächenwidmungsplan zu ändern. Für Teilflächen der Grundstücke Nr. 528/1, 528/4, 528/5 und 532/1 KG Oberzeiring, wird eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugungs- und – versorgungsanlagen – Photovoltaik (pva) festgelegt. Die Flächen befinden sich südlich des bestehenden Windparks im obersten Einzugsgebiet des Zeiringbaches, auf dem südlich exponierten Geländerücken unterhalb des Kobaldecks (1.834 m ü.A.).

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung kann es durch die Errichtung von Photovoltaikelementen auf den gegenständlichen Flächen, lokal zu einer Erhöhung der Oberflächenabflussverhältnisse, insbesondere bei Starkregenereignissen, kommen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Erosionsanfälligkeit von Flächen speziell im Quellbereich des Zeiringbaches. Eine quantitative Aussage über die Erhöhung des Oberflächenabflusses wird von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht getroffen.

Da die Anlage im gebirgigen Gelände geplant ist, wo ohnehin mit erhöhten Oberflächenabflüssen zu rechnen ist, wird empfohlen, Maßnahmen zu setzen, die zu keiner Konzentration und zu einer Verzögerung des Oberflächenabflusses führen. Diese können beispielsweise die regelmäßige Anordnung von Abkehren bei geplanten Wegen oder die Errichtung von Entwässerungsgräben mit Verrieselung sein. Außerdem ist zu den Quellgerinnen des Zeiringbaches (Abb. 1 türkis eingezeichnete Linien, siehe Originaleinwendung) der Abstand gem. Sachprogramm für die hochwassersichere Entwicklung von Siedlungsräumen (SAPRO , LGBI. Nr. 117/2005) einzuhalten. Demnach sind It. § 4 Abs. (1) Ziffer 4. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus) von Neubauten frei zu halten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Einhaltung der Vorgaben des SAPRO und bei entsprechender Berücksichtigung von Wegentwässerungen und entsprechenden Vorkehrungen für eine verzögerte Oberflächenentwässerung, keine, oder nur geringfügige, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Anlage auf das Einzugsgebiet zu erwarten sind. Außerdem ist die geplante Anlage selbst nicht durch Wildbäche oder Lawinen gefährdet.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Oberflächenabflusses und der damit einhergehenden möglichen Erosionsgefahr werden im Themencluster Ressourcen die in der Stellungnahme angeführten Maßnahmen zur Vermeidung der Konzentration der Oberflächenabflüsse als Monitoringmaßnahme aufgenommen. Bezüglich des Abstands der Widmungsflächen von den Quellgerinnen des Zeiringbachs wird festgehalten, dass Eignungszonen und Sondernutzungen im Freiland, die das Schadenspotenzial nicht erhöhen und kein Abflusshindernisse darstellen durch die Bestimmungen des SAPRO Hochwasser und des REPRO nicht ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage wird wie im Bestand ohne Umzäunung und Einfriedung auf einer Ständer-Unterkonstruktion errichtet werden, weshalb keine Hinderung des Oberflächenwasserabflusses zu erwarten ist. Ebenso sind die Anforderungen der OIB-Richtlinie 3, Pkt. 3.1.2 (2019) jedenfalls zu erfüllen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

9. Einwendung/Stellungnahme Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abt. IV/4 Bergbau Rechtsangelegenheit:

Der Bereich Bergbau der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich mitzuteilen, dass in der Katastralgemeinde Oberzeiring der Marktgemeinde Pölstal keine in seine Zuständigkeit fallenden relevanten Bergbauberechtigungen bestehen.

Hinweis: Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

10. Einwendung/Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Murtal, Forstfachreferat:

Auf Grund der örtlichen Erhebung und Begehung vom 16.9.2021 (1 AO, 1 Halbstunde) wird seitens der Bezirksforstinspektion Murtal nachfolgender Befund erstellt:

Die Rodung betrifft den nördlichen Teil des Grundstückes Nr. 528/1, KG Oberzeiring, mit einer Fläche von 64.190 m² und den südlichen Teil des Grundstückes Nr. 528/4, KG Oberzeiring mit einer Fläche von 174 m². Sie hat ein Gesamtflächenausmaß von 6,4364 ha und soll dauernd zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgenommen werden.

Die Rodeflächen liegen in einer Seehöhe von rd. 1800 m auf einem flach bis mäßig steil nach Südosten geneigten Oberhang mit mittelgründigen frischen Böden auf silikatischem Untergrund. Bestockt sind die Rodeflächen mit einem Fi-Lä-Hochwald der II.-IV. Altersklasse von lockerem Bestandesaufbau mit typischem Almwaldcharakter in der Kampfzone des Waldes. Im Waldentwicklungsplan ist für die gegenständliche Waldfläche die Kennziffer 312 und damit eine hohe Schutzfunktion ausgewiesen. Sie begründet sich mit der Seehöhe und den seichtgründigen Böden bzw. der kleinstandörtlich vorhandenen Staunässe.

Die Funktionsfläche Nr. 180 des Waldentwicklungsplanes für den Bezirk Murtal hat eine Gesamtfläche von 91,1 ha und erstreckt sich von Kobaldeck bis Moarköpfl. Sie hat einen Waldanteil von 70,1 ha und damit eine Waldausstattung von 76,9 %. Die Marktgemeinde Pölstal hat eine Waldausstattung von 65,5 % und sie liegt damit im Durchschnitt des Bezirkes Murtal. Zwischen dem Waldentwicklungsplan 1995 und der Revision 2012 hat die Waldausstattung in der KG Oberzeiring von 68,1 % auf 74,92 % zugenommen.

Dingliche Rechte an der zur Rodung beantragten Fläche bestehen nicht und werden keine Ersatzaufforstungsflächen angeboten.

Gutachten:

Im Waldentwicklungsplan ist für die gegenständliche Waldfläche die Kennziffer 312 und damit eine hohe Schutzfunktion ausgewiesen. Sie begründet sich mit der Seehöhe und der Lage der Rodefläche in der Kampfzone des Waldes.

Die Funktionsfläche Nr. 180 des Waldentwicklungsplanes für den Bezirk Murtal hat eine Gesamtfläche von 91,1 ha und erstreckt sich von Kobaldeck bis Moarköpfl. Sie hat einen Waldanteil von 70,1 ha und damit eine Waldausstattung von 76,9 %. Die Marktgemeinde Pölstal hat eine Waldausstattung von 65,5 % und sie liegt damit im Durchschnitt des Bezirkes Murtal. Zwischen dem Waldentwicklungsplan 1995 und der Revision 2012 hat die Waldausstattung in der KG Oberzeiring von 68,1 % auf 74,92 % zugenommen.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung.

Aufgrund der hohen Schutzfunktion, die für die Waldbestände auf der Rodefläche und der näheren Umgebung ausgewiesen ist, wurde im Zuge des Orstaugenscheines, die Möglichkeit einer Ersatzaufforstung als Ausgleich für den Verlust an Waldfläche geprüft. Die Rodefläche liegt inmitten des Tauernwindparks und am Rande des Schigebietes Lachtal mit zahlreichen Schiabfahrten. Sämtliche Almflächen werden traditionell intensiv beweidet.

Die Nutzung von Teilen dieser Almflächen für eine Ersatzaufforstung, die geeignet ist den Verlust des Waldes auszugleichen, ist daher nicht möglich.

Es ist daher dem Rodungswerber eine Ersatzgeldleistung gemäß Rodungserlass vom 17.7.2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002, idF 04.03.2020, Zl.2020-0.113.711 in der Höhe des Geldbetrages an Hand der (fiktiven) Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche unter der Annahme, dass diese aufzuforsten wäre, vorzuschreiben.

Im gegenständlichen Fall wird bei einer erforderlichen Pflanzenanzahl von 2.000 Stück/ha und Kosten von € 2,--/Pflanze inclusive Aufforstung, von einer Ersatzgeldleistung in der Höhe von insgesamt € 25.600,-- ausgegangen.

Eine Waldteilung gem. § 15 ForstG 1975 und § 7 Stmk. Waldschutzgesetz ist ohne weiteres möglich.

Sollten die öffentlichen Interessen der Energiewirtschaft und der Raumplanung, jenes an der Walderhaltung überwiegen, wird aus forsttechnischer Sicht vorgeschlagen, die Rodung unter Vorschreibung folgender Auflagen zu genehmigen:

- 1. Für die Erfüllung des Rodungszweckes wird eine Frist bis zum 30.10.2023 festgelegt, widrigenfalls die Rodungsbewilligung erlischt.
- 2. Die Rodung wird ausschließlich Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaikanlage bewilligt und ist eine andere Verwendung der Rodefläche nicht gestattet
- 3. Zum Ausgleich für den Verlust an Waldfläche wird dem Rodungswerber eine Ersatzgeldleistung in der Höhe von € 25.600,-- vorgeschrieben, die innerhalb 30 Tagen ab Rechtsgültigkeit des Rodungsbescheides fällig wird.
- 4. Im Zuge der Durchführung der technischen Rodung dürfen die angrenzenden Waldflächen nicht nachteilig beeinflusst werden und dürfen dabei auch keine Baumaschinen oder Baumaterial im angrenzenden Wald abgestellt bzw. abgelagert werden.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Befund und das Gutachten werden zur Kenntnis genommen.

Die öffentlichen Interessen der Energiewirtschaft und der Raumplanung überwiegen jenem der Walderhaltung, was durch die Festlegungen in den örtlichen Raumordnungsplänen dokumentiert wird. Die vorgeschriebenen Auflagen wurden dem Auftraggeber bekannt gegeben und werden in nachfolgenden Verfahren Berücksichtigung finden.

Anmerkung zur Ersatzaufforstung: Seitens des vorliegenden Befundes des Forstfachreferates wurde die gesamte Rodungsfläche der WEP-Funktionsfläche 180 zuordnet und würde daher für die gesamte Fläche eine hohe Wertigkeit der Schutzfunktion gelten. In einem nach der Auflage ergänzten forsttechnischen Gutachtens (verfasst von DI Martin Kühnert; 30.11.2021, siehe Anhang der Beschlussunterlagen der ÖEK-Änderung) wird davon abweichend festgestellt, dass gemäß der Begehung und Beurteilung der Großteil der Rodungsfläche in der WEP-Funktionsfläche 182 (Wirtschaftswald, wie auch im Rodungsplan ersichtlich) liegt, die im WEP mit einer mittleren Wertigkeit der Schutzfunktion bewertet wurde. Hingewiesen wird zudem auch darauf, dass der Waldentwick-

lungsplan als generelles, großräumiges Planungsinstrument nur einen Überblick über die regionalen Waldfunktionen gibt.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

b) Beratung und Beschlussfassung des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens 0.05 "PVA TauernWind".

Herr Bürgermeister verliest folgende Verordnung:

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 die 5. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:10.000 mit Datum 06.12.2021, GZ: RO-620-44/0.05 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:

(1) Teilflächen der Grundstücke 528/1, 532/1 und 585/1 der KG Oberzeiring werden als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen - Photovoltaik (pva) festgelegt. Für die Flächen gemäß (1) wird die zeitlich folgende Nutzung Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Eintrittszeitpunkt der zeitlich folgenden Nutzung: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

§ 4 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die 5. Änderung des Flächenwidmungsplanes "PVA Tauern-Wind" gemäß § 38 (1) des Stmk. ROG 2020 i.d.g.F. laut der vorliegenden Verordnung zu genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

zu 14.) Änderung der Wassergebührenverordnung.

Herr Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kobald. Dieser berichtet, über die Änderungen im Gebührenhaushalt gemeinsam für die Tagesordnungspunkte 14 bis 16. Dabei werden einige Beispielsberechnungen vorgetragen. In den letzten Jahren haben keine Indexanpassungen bzw. Erhöhungen stattgefunden. Der Gebührenhaushalt wird auch vom Land geprüft und muss kostendeckend geführt werden. Herr Bürgermeister dankt für diesen Überblick, welcher auch die Gebühren der umliegenden Gemeinden beinhaltet hat. Weiters berichtet er, dass wir teilweise ein sehr altes Wasserleitungsnetz haben und daher immer wieder Kosten anfallen. Im Gegenzug liefern wir aber eine gute Qualität an Trinkwasser. Der Abgang in diesen Gebührenbereichen wird vom Land nicht abgedeckt. Die Änderung würde in der Wassergebührenverordnung eine Erhöhung von Euro 0,80 auf Euro 1,00 pro m³ vorsehen. Weiters würden die Hütten, welche an das Wasserleitungsnetz angeschlossen sind mit 50 m³ in die Verordnung neu aufgenommen werden.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die nachstehende Wassergebührenordnung ab 01.01.2022 genehmigen:

Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Pölstal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.87/2013, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasser-leitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42 in der Fassung LGBl.Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Anschlusspflicht

Für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Pölstal wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 3.230.274,93.
- (2) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 628.842,09.
- (3) Die Höhe der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 2.601.432,84.
- (4) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 41.819 lfm.
- (5) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 62,21.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit EUR 3,11.

§ 4

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 5

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 6 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 3-5 m³ Zähler: € 15,00 bei einem 7 m³ Zähler: € 35,00 bei einem 10 m³ Zähler: € 50,00 bei einem 20 m³ Zähler: € 100,00 bei einem 40 und mehr m³ Zähler: € 200,00

§ 7

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

8 8

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
- 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
- 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.
- (4) Der Einbau von Wasserzählern ist seit 01/2017 verpflichtend vorgeschrieben. Wenn die baulichen Voraussetzungen für den Einbau eines Wasserzählers nicht gegeben sind wird der Wasserverbrauch wie folgt pauschal vorgeschrieben (EGW = Einwohnergleichwert):

 $1 EGW = 50 m^3$

pro Person	1,0 EGW
Milchkammer	1,0 EGW
pro Rind	0,2 EGW
Sitzplatz Gasthof	0,1 EGW
Gästebett	0,2 EGW
Mitarbeiter	0,3 EGW
Ferienwohnung	1,0 EGW
Hütte	1,0 EGW

- (5) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird. Der Gebührenanspruch je Person endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.
- (6) Die Anzahl der Rinder wird aus der Auswertung der zentralen Rinderdatenbank der Agrarmarkt Austria mit Stichtag 1.1. des Vorjahres entnommen.
- (7) Als Stichtag für Milchkammer, Sitzplätze, Ferienwohnung, Hütten und Mitarbeiter ist jeweils der 1.1. heranzuziehen.

§9

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 1,00.

§ 10

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die Wasserzählergebühr ist jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 11

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

Die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Pölstal tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebühren-verordnung der Marktgemeinde Pölstal vom 15.12.2015 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI(FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Haingartner Ewald, GR Höflechner Helmut, GR Rainer Ulfried, GR Rumpold Friedbert, GR Ing. Spiegel Rene, GRⁱⁿ Sengl Sonja, GRⁱⁿ Weiß Petra. Gegen den Antrag stimmt: LAbg. GR Reif Robert.

zu 15.) Änderung der Kanalabgabenordnung.

Herr Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kobald. Die Änderung würde in der Kanalabgabenordnung eine Erhöhung von Euro 3,15 auf Euro 3,50 pro m³ vorsehen. Weiters würden die Hütten, welche an den Kanal angeschlossen sind mit 50 m³ in die Verordnung neu aufgenommen werden.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die nachstehende Kanalabgabenordnung ab 01.01.2022 genehmigen:

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Pölstal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Pölstal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 11.30.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 11.928.012,09 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.418.587,05 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 9.509.425,04 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 63.111 Ifm zugrunde.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Durch Einbau von Subwasserzähler kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Anerkennung der Verbrauchsermittlung von Subwasserzählern obliegt der Marktgemeinde Pölstal.

- (2) Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 3,50. Als Mindestverbrauch werden dabei 40 m³ pro Ferienwohnung oder Einwohner mit Hauptwohnsitz berechnet.
- (3) Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Wasserverbrauch wie folgt pauschal vorgeschrieben (EGW = Einwohnergleichwert):

 $1 EGW = 50 m^3$

pro Person 1,0 EGW

Milchkammer 1,0 EGW

Sitzplatz Gasthof 0,1 EGW Gästebett 0,2 EGW Mitarbeiter 0.3 EGW

Ferienwohnung 1,0 EGW

Hütte 1,0 EGW

- (4) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl für Mindestverbrauch und Pauschalierung ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.
- (5) Als Stichtag für Milchkammer, Sitzplätze, Ferienwohnung, Hütten und Mitarbeiter ist jeweils der 1.1. heranzuziehen.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar,
- 15. Mai und 15. August fällig. Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

8 *8*

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Pölstal tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Pölstal vom 15.12.2015 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI(FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Haingartner Ewald, GR Höflechner Helmut, GR Rainer Ulfried, GR Rumpold Friedbert, GR Ing. Spiegel Rene, GRⁱⁿ Sengl Sonja, GRⁱⁿ Weiß Petra.

Gegen den Antrag stimmt: LAbg. GR Reif Robert.

Zu 16.) Änderung der Müllabfuhrordnung.

Herr Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kobald. Die Änderung würde in der Müllabfuhrordnung eine Erhöhung der Grundgebühr von Euro 48,68 auf Euro 55,00 vorsehen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die nachstehende Müllabfuhrordnung ab 01.01.2022 genehmigen:

Abfuhrordnung der Marktgemeinde Pölstal

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Pölstal erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Pölstal erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Marktgemeinde Pölstal gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pölstal anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Pölstal eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Pölstal im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen:
- (a) deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
- (b) deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
- (a) getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas ausgenommen Verpackungsabfälle).
- (b) getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle).
- (c) sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann).

- (d) Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
- (e) gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pölstal mit den Ortsteilen Bretstein, Oberzeiring, St. Oswald-Möderbrugg und St. Johann am Tauern, ausgenommen nachstehend angeführte Zubringer.

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Markt-gemeinde Pölstal folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind. Die Sammelstellen sind nachfolgend angeführt:

A) Für den Ortsteil Bretstein:

(A1) Sammelstelle "Vorderer Sommer" für die Liegenschaften:

Bretsteingraben 15-34b

(A2) Sammelstelle "Bretstein Gassen" für die Liegenschaften:

Authal 1-17

(A3) Sammelstelle "Einfahrt Klammgraben" für die Liegenschaften:

Klammgraben 1-7

(A4) Sammelstelle "Einfahrt Tiefental" für die Liegenschaft:

Tiefental 1

(A5) Sammelstelle "Einfahrt Bretstein Vor der Kirche 4" für die Liegenschaften:

Bretstein Vor der Kirche 4 und 4a

(A6) Sammelstelle "Einfahrt Bretstein Vor der Kirche 11" für die Liegenschaft:

Bretstein Vor der Kirche 11

(A7) Sammelstelle "Zistl" für die Liegenschaften:

Zistl 1-5, Pusterwald 93

(A8) Sammelstelle "Einfahrt Bretstein 12" für die Liegenschaft:

Bretstein 12

(A9) Sammelstelle "Einfahrt Sonnenrain" für die Liegenschaften:

Sonnenrain 1-5, 8-20 und Bretstein-Gassen 2

(A10) Sammelstelle "Einfahrt Bretstein-Gassen 6" für die Liegenschaft:

Bretstein-Gassen 6

(A11) Sammelstelle "Einfahrt Bretsteingraben 1" für die Liegenschaft:

Bretsteingraben 1

(A12) Sammelstelle "Einfahrt Bretsteingraben 4" für die Liegenschaft:

Bretsteingraben 4

(A13) Sammelstelle "Einfahrt Bretsteingraben 5" für die Liegenschaft:

Bretsteingraben 5

(A14) Sammelstelle "Einfahrt Bretsteingraben 6" für die Liegenschaft:

Bretsteingraben 6

(A15) Sammelstelle "Einfahrt Bretsteingraben 12" für die Liegenschaft:

Bretsteingraben 12

(A16) Sammelstelle "Einfahrt Bretsteingraben 13" für die Liegenschaft:

Bretsteingraben 13

(B) Für den Ortsteil Oberzeiring:

(B1) Sammelstelle "Altstoffsammelinsel Tratten" für die Liegenschaften:

Zugtal 21-23, 25-27, 41, 42, 45, 46, 48, 50, 51,

Gföllgraben 1, 2, 4, 5-15, 17-19, 20-22, 24

Zeiringgraben 23,24,27-42,45, 47,48,49,50,51,52,55 etc.

(B2) Sammelstelle "Landesstraße L514" für die Liegenschaft:

7untal 18

(B3) Sammelstelle "Auffahrt Nähe vom Hotel Saphir" für die Liegenschaften:

Zugtal 7, 10

(B4) Sammelstelle "Abstellplatz bei der Höhenweg-Auffahrt" für die Liegenschaften:

Zugtal 17, 19, 28-33, 37, 47, Zeiringgraben 54, 56 und alle Liegenschaften entlang der Höhenstraße.

(B5) Sammelstelle "Auffahrt Greimegger/Pals bei der Sprinz-Kapelle" für die Liegenschaften: Zugtal 12, 13

(B6) Sammelstelle "Altstoffsammelinsel MS Oberzeiring" für die Liegenschaften: Kalvarienbergstraße 5, 7, 9, 10, 11, 13, 21

Zugtal 34, 35, 36, 38, 39

Sonnbergweg 1, 2, 8

(B7) Sammelstelle "Altstoffsammelinsel Wohnstraße" für die Liegenschaften:

Berghofstraße 1, 1a, 1b, 3, 4, 6, 8

(C) Für den Ortsteil St. Johann am Tauern:

(C1) Sammelstelle "Einfahrt Wofferlbauer" für die Liegenschaften:

Schattseite 1-2, Sonnseite 88

(C2) Sammelstelle "Dorfgebiet Vortauern" für die Liegenschaft:

Sonnseite 1a

(C3) Sammelstelle "Einfahrt Eisgraben" für die Liegenschaften:

Sonnseite 6, 7, 8, 146

(C4) Sammelstelle "Einfahrt Wippro" für die Liegenschaften:

Sonnseite 9, 10, 11, 81, Schattseite 47

(C5) Sammelstelle "Einfahrt Spies" für die Liegenschaften:

Schattseite 3, 3a, Schattseite 34

(C6) Sammelstelle "Einfahrt Steinberger" für die Liegenschaft:

Schattseite 6

(C7) Sammelstelle "Einfahrt Lerchgraben" für die Liegenschaften:

Sonnseite 12, 14, 15, 16, 16a, 94, 108, 168, 169

(C8) Sammelstelle "Einfahrt Mariacher" für die Liegenschaft:

Sonnseite 78, 164

(C9) Sammelstelle "Einfahrt Zechner" für die Liegenschaft:

Sonnseite 20

(C10) Sammelstelle "Einfahrt Strizl" für die Liegenschaften:

Sonnseite 24, 25a, 93, Schattseite 7, 8a, 10

(C11) Sammelstelle "Einfahrt Zechnersiedlung" für die Liegenschaften:

Sonnseite 106, 110, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121

(C12) Sammelstelle "Einfahrt Selangründe" für die Liegenschaften:

Sonnseite 165, 185, 188, 189, 190

(C13) Sammelstelle "Einfahrt Schmied" für die Liegenschaft:

Schattseite 11

(C14) Sammelstelle "Volksschule" für die Liegenschaft:

Sonnseite 26, 29, 30, 112

(C15) Sammelstelle "Feuerwehr" für die Liegenschaften:

Sonnseite 30, Sonnseite 46

(C16) Sammelstelle "Einfahrt Mitterbacher" für die Liegenschaften:

Sonnseite 16, 17

(C17) Sammelstelle "Einfahrt Aubauer" für die Liegenschaften:

Sonnseite 47, 67, 74, 75

(C18) Sammelstelle "Einfahrt Bärntal" für die Liegenschaften:

Sonnseite 48, 49, 50, 51, 90, 123, 159, 172

(C19) Sammelstelle "Einfahrt Schintelbacher" für die Liegenschaften:

52, 53, 54, 139

(C20) Sammelstelle "Einfahrt Schuster" für die Liegenschaften:

Schattseite 21, 23a

(C21) Sammelstelle "Einfahrt Stuhlpfarrer" für die Liegenschaft:

Schattseite 24

(C22) Sammelstelle "Weingruber" für die Liegenschaften:

Sonnseite 56, 140, 141, 144, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 183, 186

(C23) Sammelstelle "Einfahrt Wölger" für die Liegenschaften:

Schattseite 27, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 49

(C24) Sammelstelle "Wieser Siedlung Süd" für die Liegenschaften:

Sonnseite 57, 58, 160, 162, 163

(C25) Sammelstelle "Wieser Siedlung Nord" für die Liegenschaften:

Sonnseite 70, 71, 72, 86, 99, 136

(C26) Sammelstelle "Einfahrt Steger" für die Liegenschaften:

Sonnseite 59, Schattseite 38

(C27) Sammelstelle "Einfahrt Pölsen" für die Liegenschaften:

Sonnseite 65, 65a, 66

(D) Für den Ortsteil St. Oswald- Möderbrugg:

(D1) Sammelstelle "Koingraben" (Einbindung in B114 - Milchsammelstelle) für die Liegenschaften:

Koingraben 1, 2, 4, 6, 7, 9, 11, 13 und 15

(D2) Sammelstelle "Schnellerweg" (Einbindung in die B 114) für die Liegenschaften:

Schnellerweg 1, 2, 3 und 4

(D3) Sammelstelle "Riedlgraben" (Einbindung in die B 114) für die Liegenschaften:

Riedlgraben 1, 3, 5, 7 und 9

(D4) Sammelstelle "Winkler" (Einbindung in die B 114) für die Liegenschaften:

Schwarzviertel 39 und 41

- (D5) Sammelstelle "Nestelgraben" (Einbindung in die B 114) für die Liegenschaften: Nestelgraben 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 12
- (D6) Sammelstelle "Hasler" (Einbindung in die Gemeindestraße Altmann) für die Liegenschaft: Altmann 7
- (D7) Sammelstelle "Feichtinger" (Einbindung Gemeindestraße Altmann) für die Liegenschaften: Altmann 9, 11, 13, 15 und 17
- (D8) Sammelstelle "Lentschachgraben" (Einbindung Gemeindestraße Altmann) für Liegenschaften:

Lentschachgraben 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11 und 15

- (D9) Sammelstelle "Ortner" (Einbindung in die Gemeindestraße Altmann) für die Liegenschaft: Altmann 16
- (D10) Sammelstelle "Tenegg" (Einbindung in Gemeindestraße Altmann) für die Liegenschaften: Tenegg 1, 2, 3 und Altmann 18 und 20
- (D11) Sammelstelle "Bauhof" (Bauhof der Gemeinde Pölstal, Standort Mö.) für die Liegenschaft:

Desider Kastner Allee 11

(D12) Sammelstelle "Steinberger" (Wohnhaus Reitbach 5) für die Liegenschaften:

Reitbach 7 und 9

- (D13) Sammelstelle "Bucher" (Einbindung in die Landesstraße L 528) für die Liegenschaften: Reitbach 11 und 11a
- (D14) Sammelstelle "Roancher" (Einbindung in die Landesstraße L 528) für die Liegenschaften: Reitbach 12, 14, 16 und 20
- (D15) Sammelstelle "Wiesenweg" (Parkplatz Gasthaus Scherkl) für die Liegenschaften: Wiesenweg 4, 6, 9, 11 und 13
- (D16) Sammelstelle "Straller" (Einbindung in die Landesstraße B 114) für die Liegenschaften: Hauptstraße 16, 18 und 20
- (D17) Sammelstelle "Zuegg-Siedlung" (Einbindung in die B 114) für die Liegenschaften:

Zuegg-Siedlung 1, 2, 3, 4 und 5

- (D18) Sammelstelle "Krautmoser" (Einbindung in die Landesstraße B 114) für die Liegenschaften: Hauptstraße 42 und 46
- (D19) Sammelstelle "Möderbach" (Einbindung in die Landesstraße B 114) für die Liegenschaften: Möderbach 2, 4, 5, 7, 8 und 9
- (D20) Sammelstelle "Am Meiselgrund" (Einbindung in die B 114) für die Liegenschaften:

Am Meiselgrund 1, 2, 3, 4, 5 und 6

(D21) Sammelstelle "Am Sonnegg" (Einbindung in die B 114) für die Liegenschaften:

Am Sonnegg 2, 4, 5 und 7

- (D22) Sammelstelle "Kohlweg" (Weggabelung der Häuser Kohlweg 3&5) für die Liegenschaften: Kohlweg 1. 3. 5 und 6
- (D23) Sammelstelle "Adelwöhrerhof" (Wohnhaus Kroisenbach 7a) für die Liegenschaften: Kroisenbach 7 und 9

- (D24) Sammelstelle "Heilingerweg" (Einbindung in Landesstraße L 530) für die Liegenschaften: Kroisenbach 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 102
- (D25) Sammelstelle "Kienberger" (Einbindung in die Landesstraße L 530) für die Liegenschaft: Kroisenbach 5
- (D26) Sammelstelle "Moosmoser" (Einbindung in die Landesstraße L 530) für die Liegenschaft: Kroisenbach 2
- (D27) Sammelstelle "Dörrer" (Einbindung in die Landesstraße L 530) für die Liegenschaft: Kroisenbach 3
- (D28) Sammelstelle "Wenischgraben" (Parkplatz Wenischgraben) für die Liegenschaften: Wenischgraben 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13
- (D29) Sammelstelle "Pripfl" (Gasthaus Pripfl) für die Liegenschaften:

Oswaldisiedlung 1,2, 3, 4, 5 und 6 sowie St. Oswald 24

(D30) Sammelstelle "Wallner" (Parkplatz Wallner) für die Liegenschaften:

St. Oswald 9, 10, 11, 12

Sonnenhang 1, 2, 3, 4, 5

Langseite 1, 2 und 3

D31) Sammelstelle "Steiner" (Einbindung in die Landesstraße L 530) für die Liegenschaften:

St. Oswald 13 und 14

(D32) Sammelstelle "Hasler" (Einbindung in die Landesstraße L 530) für die Liegenschaften:

St. Oswald 33 und 34

(D33) Sammelstelle "Bartelbauer" (Einbindung in die Landesstraße L 530) für die Liegenschaft:

Propstei 7

(D34) Sammelstelle "Propstei" (Einbindung L 530 – Milchsammelstelle) für die Liegenschaften: Propstei 2, 3 und Goschgraben 1, 2, 3 und 4

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb und außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter bzw. Abfallsammelsäcke. Die Marktgemeinde Pölstal hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist von den Liegenschaftseigentümer/innen binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Pölstal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Gemeindeverband Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal, mit der Anschrift Gewerbepark 3; 8763 Möderbrugg, abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte u. biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens (Behälterersatz und Behältermanipulation), von der Marktgemeinde Pölstal beim Verursacher einfordert. Das Einpressen von Siedlungsabfällen in die Sammelbehälter/Sammelsäcke durch Nutzungsberechtigte ist nicht zulässig.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von (90, 120, 240, 770 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern).
- (3) Für jede auf einer Nutzungseinheit mit Hauptwohnsitz gemeldete Person (lt. ZMR) darf das nachstehend angeführte Behältervolumen (Abfallsammelsäcke) pro Person bzw. Nutzungseinheit und Jahr nicht unterschritten werden:
- 600 lt. (10 Stk. Abfallsammelsäcke) für die erste Person pro Nutzungseinheit sowie
- 300 lt. (5 Stk. Abfallsammelsäcke) für jede weitere gemeldete Person
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten/Nutzungseinheiten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 1200 Liter pro Haushalt/Nutzungseinheit und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte. Büros, Fabriken oder sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Pölstal diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern/Säcken ("braune Tonne") mit einem Inhalt von 90, 120, 240 Litern sowie in Bioabfallsammelsäcken mit 15 Liter. Bei Liegenschaften mit mehr als 4 Haushalten/Nutzungseinheiten sind so viele Gefäße für biogene Siedlungsabfälle aufzustellen, dass auf einen Haushalt/Nutzungseinheit mindestens 450 Liter Jahresvolumen entfallen.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der

Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter/Abfallsammelsäcken darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 660 und 1.100 Litern für Altpapier.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 1.400 Liter pro Haushalt/Nutzungseinheit und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle ausgenommen Verpackungsabfälle) wurden in der Marktgemeinde Pölstal Sammelstellen für Altpapier, Textilien und eine Sammelstelle für Glas und Metalle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen. Bei Liegenschaften mit mehr als 4 Haushalten/Nutzungseinheiten kann durch die Liegenschaftseigentümer/innen ein Altpapierbehälter beantragt werden.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Marktgemeinde Pölstal werden folgende Standorte für die Errichtung der Sammelstellen festgelegt:

Sammelstellen für Altpapier:

Sammelstelle Bretstein Volksschule

Sammelstelle Zistl

Sammelstelle Oberzeiring Mittelschule

Sammelstelle Oberzeiring Bachstraße Anfang

Sammelstelle Oberzeiring Handwerkshof

Sammelstelle Oberzeiring Feuerwehr

Sammelstelle Oberzeiring Wohnstraße Anfang

Sammelstelle Tratten

Sammelstelle Vortauern

Sammelstelle Feuerwehr

Sammelstelle Hintertauern

Sammelstelle Altmann

Sammelstelle Lagerhaus Parkplatz

Sammelstelle Gemeindezentrum

Sammelstelle Parkplatz Birkenweg

Sammelstelle Parkplatz Spar Piber

Sammelstelle Parkplatz Eingang Freizeitanlage

Sammelstelle Fernwärme/St. Oswald

Sammelstelle Wenischgraben

Sammelstellen für Textilien:

Sammelstelle vor dem ASZ

Sammelstelle NMS

Sammelstelle Parkplatz Gasthof Haunschmidt

Sammelstelle Freizeitpark

Sammelstelle Gemeindezentrum

Sammelstelle St. Oswald

Sammelstelle für Glas und Metalle:

Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag hin kann die Abfuhrfrequenz auf 2 Wochen angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. M § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 4 Wochen reduziert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. M § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis September auf 2 Wochen und in den Monaten Oktober bis April auf 4 Wochen reduziert werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal, Gewerbepark 3, 8763 Möderbrugg, zu den vom Gemeindeverband ASZ Oberes Pölstal festgesetzten Öffnungszeiten.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal, Gewerbepark 3, 8763 Möderbrugg, zu den vom Gemeindeverband ASZ Oberes Pölstal festgesetzten Öffnungszeiten.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtgen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehricht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschafts-verbandes Judenburg vom 23.11.2006, werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

(1) Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle, (Altstoffe):

Für Altpapier: ROHPROG Rohstoffhandel GmbH, Viktor-Kaplan-Straße 7, 8753 Fohnsdorf Für Textilien: HUMANA People to People – Second Hand Mode, Annenstraße 7, 8020 Graz

Für Glas & Metalle: Trügler Recycling & Transport GesmbH, Fisching 50, 8741 Weißkirchen

(2) Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):

Naturgut Kompostierung, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld, Gobernitz 11

(3) Für die sperrigen Siedlungsabfälle, (Sperrmüll):

Trügler Recycling & Transport GesmbH, Fisching 50, 8741 Weißkirchen

(4) Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen, (Straßenkehricht):

Trügler Recycling & Transport GesmbH, Fisching 50, 8741 Weißkirchen

(5) Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):

Trügler Recycling & Transport GesmbH, Fisching 50, 8741 Weißkirchen

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- 2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Pölstal an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt der behördlichen Anmeldung des Wohnsitzes oder der Bereitstellung von Abfallsammelbehältern/Abfallsammelsäcken.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

(1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der bewohnten Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten zu verstehen. (§ 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz). Die Grundgebühr für probewohnter Nutzungseinheit beträgt € 55,00 pro Jahr.
- (3) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Gastronomie, Schulen, Kindergärten, Arztpraxen, Gemeindeamt und Banken beträgt € 55,00 pro Jahr. Wenn für die betreffende Nutzungseinheit bereits eine Grundgebühr unter dem Titel der bewohnten Nutzungseinheit lt. Ziffer 2 verrechnet wird, erfolgt keine Doppelverrechnung.
- (4) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen beträgt € 55,00 pro Jahr. Eine Ferienwohnung ist gemäß § 9a des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsgesetz eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dient, sondern überwiegend zu Aufenthalten während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder auch nur zeitweise für nichtberufliche Zwecke als Wohnstätte dient.
- (5) Für Seniorenwohnheime und Massenunterkünfte für Asylwerber bzw. Flüchtlinge wird als Berechnungsgrundlage die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen herangezogen. Die Grundgebühr beträgt jährlich:

1-15 Personen entspricht	1 Grundgebühr	€ 55,00
16-30 Personen entspricht	2 Grundgebühren	€ 110,00
31-45 Personen entspricht	3 Grundgebühren	€ 165,00
ab 46 Personen entspricht	4 Grundgebühren	€ 220,00

- (5a) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird. Der Gebührenanspruch je Person endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.
- (6) Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Nutzungseinheit errichtet wurde. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten können Gemeinschaftssammelbehälter beigestellt werden. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gilt daher der Abfallsammelbehälter nach Errichtung der Nutzungseinheit als beigestellt. Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit endet mit Abbruch der Nutzungseinheit.

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Diese betragen jährlich:
- (1a) für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	90 Liter	€	117,68
Kunststoffgefäß	120 Liter	€	156,90
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	313,80
Säcke:			
150 Liter	(Haushalte mit 1 Person Hauptwohnsitz)	€	7,50
300 Liter	(Haushalte mit 2 Personen HWS)	€	15,00
450 Liter	(Haushalte mit 3 Personen HWS)	€	22,50
600 Liter	(Haushalte mit 4 Personen HWS)	€	30,00
750 Liter	(Haushalte mit 5 Personen HWS und mehr)	€	37,50

Im Bedarfsfall können (15 Liter) Säcke für die Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle zugekauft werden. Ein 15 Liter Abfallsammelsack kostet € 0,77.

(1b) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Gebühr mit 26 Abfuhren (2 wöchig):

Kunststoffgefäß	90 Liter	€ 121,68
Kunststoffgefäß	120 Liter	€ 162,25
Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 324,48
Abfallcontainer	770 Liter	€ 1041,04
Abfallcontainer	1100 Liter	€ 1487,20

Gebühr mit 13 Abfuhren (4 wöchig):

		=		
	Kunststoffgefäß	90 Liter	€	55,31
	Kunststoffgefäß	120 Liter	€	73,75
	Kunststoffgefäß	240 Liter	€	147,49
	Abfallcontainer	770 Liter	€	473,20
	Abfallcontainer	1100 Liter	€	676,00
	Für Abfallsamme	elsäcke: (13 Abfuhren)		
	600 Liter/Jahr	pro Ferienwohnung:	€	22,90
	600 Liter/Jahr	für die 1. Person mit		
Hauptwohnsitz in einer Nutzungseinheit:		€	22,90	
	und			
	300 Liter/Jahr	für jede weitere Person mit Hauptwohnsitz:	€	11,45

- (2) Der Stichtag für die Ermittlung des Behältervolumens ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird. Der Gebührenanspruch je Person endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.
- (4) Im Bedarfsfall können zusätzlich Restmüllsammelsäcke zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack für Restmüll (60 Liter) kostet € 1,82.
- (5) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen.

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Grünschnitt oder andere biogene Siedlungsabfälle, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und der Bundesabgabenordnung (BAO) BGBI. Nr.: 194/1961 i.d.g.F., Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 i.d.g.F.

§ 22

Allgemeines

Soweit in dieser Abfuhrordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 23

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Pölstal tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrverordnung vom 06.07.2017 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI(FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Haingartner Ewald, GR Höflechner Helmut, GR Rainer Ulfried, GR Rumpold Friedbert, GR Ing. Spiegel Rene, GRⁱⁿ Weiß Petra.

Gegen den Antrag stimmt: LAbg. GR Reif Robert.

Stimmenthaltung: GRin Sengl Sonja

Zu 17.) Eigenjagd Schneeberger.

Herr Bürgermeister berichtet, dass Herr Arnold Öffel bereits am 15.11.2019 einen Antrag auf Pachtverlängerung der Eigenjagd Schneeberger bis 2028 gestellt hat.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den bestehenden Pachtvertrag für die Eigenjagd Schneeberger bis 31.03.2028 zu verlängern.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

GR Spiegel Rene war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

Zu 18.) Ankauf eines E-Autos für die Gemeinde.

Herr Bürgermeister berichtet, dass im Gemeindevorstand bereits gesprochen wurde, für diverse Fahrten sowie auch für die Nutzung der Vereine ein E-Auto anzukaufen. Es wurden 2 Angebote der Fa. Horn eingeholt. Es findet eine offene Diskussion des Gemeinderates statt, ob der Ankauf eines Autos bzw. E-Autos notwendig ist. Die Gemeinde würde auch Vorbildwirkung gegenüber der Bevölkerung zeigen, wenn sie ein E-Auto anschaffen würde. Weiters würde auch die Möglichkeit einer Förderung bestehen.

Nach längerer Diskussion stellt Herr Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass das Projekt E-Auto Ankauf für die Gemeinde weiterverfolgt wird. Es findet eine Rücksprache mit den Nachbargemeinden statt. Weiters wird der Vereinsausschuss mit den Vereinsobmännern Rücksprache halten

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 19.) Verkauf des Grundstückes Nr. 1136/5, KG 65609 St. Oswald.

Herr Bürgermeister berichtet, dass der Verkauf des Grundstückes Nr. 1136/5, KG 65609 St. Oswald bereits in der Gemeinderatssitzung am 28.10.2021 behandelt wurde. Der damals vorgeschlagene Kaufpreis von 1,-- Euro pro m2 wurde vom Gemeinderat zu niedrig angesehen und daher der Tagesordnungspunkt abgesetzt. GR Lerchegger hat mit der Familie Koini nachverhandelt und wären diese nun bereit, 2,-- Euro pro m2 zu bezahlen. Die Umwandlung des Grundstückes in freies Gemeindevermögen wurde in der Gemeinderatssitzung am 28.10.2021 bereits beschlossen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, das Grundstück 1136/5, KG 65609 St. Oswald, im Ausmaß von 2.162 m2 zu einem Kaufpreis von Euro 4.324,-- an Sarah und Martin Koini zu veräußern. Der Verkaufserlös soll der Investitionsrücklage zugeführt werden.

Einstimmig angenommen, offene Abstimmung.

Zu 20.) Grundsatzbeschluss Grundkauf KG Bretstein Teile von Grundstück Nr. 332/1 und 328/2.

Herr Bürgermeister berichtet, dass mit Herrn Karl Karner Verhandlungen geführt wurden, um Grundstücke in Bretstein für die Aufschließung von Baugrundstücken durch die Gemeinde anzukaufen. Es würde sich um eine sehr gute Lage der Grundstücke handeln. Der Gemeinderat führt diesbezüglich eine offene Diskussion.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, mit Herrn Karl Karner diesbezüglich weitere Verhandlungen zu führen. Grundsätzlich müsste über den Kaufpreis und einen eventuellen Kauf in Tranchen verhandelt werden. Danach muss ein Konzept über die geplante Aufschließung erstellt werden.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 21.) Sitzungsplan für 2022.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Sitzungsplan für das Jahr 2022 genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 22.) Errichtung eines Briefkastens für Kinderwünsche (Dringlichkeitsantrag).

Herr Bürgermeister übergibt das Wort an LAbg. GR Reif. Dieser teilt mit, dass man Kindern die Möglichkeit schaffen sollte, Anliegen an die Gemeinde deponieren zu können, da diese von der Politik ernst genommen werden möchten. Hierbei gäbe es die Möglichkeit der Einrichtung von einer E-Mail Adresse bzw. eines Postkastens. Diese Anliegen sollen auch von den Gremien behandelt werden, wenn dadurch keine Kosten für die Gemeinde verursacht werden. Herr Bürgermeister findet diese Idee sehr gut und möchte damit in weiterer Folge den Jugendausschuss beauftragen. LAbg. GR Reif würde in diesem Gremium gerne mitarbeiten.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass sich der Sport- und Jugendausschuss um dieses Thema annehmen soll. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 23.) Allfälliges

a) GR Höflechner teilt mit, dass Zahnarzt Dr. Friedwald Jeglitsch mit 31.03.2022 in Pension gehen wird. Die Gemeinde möge sich um eine Nachfolge kümmern.

Ende der öffentlichen Sitzung um 21.45 Uhr. Kurze Pause. Fortsetzung um 21.50 Uhr.

Zu 24.) Nicht öffentlich Zu 25.) Nicht öffentlich Zu 26.) Nicht öffentlich Zu 27.) Nicht öffentlich

Der Bürgermeister:	4	Der Schriftführer:
(Alois Mayer)		(GR Ing. Udo Lerchegger)
Der Schriftführer:		Der Schriftführer:
(GR Helmut Höflechner)		(GR Andreas Cermak)
Der Schriftführer:		
(LAbg. GR Robert Reif)		